

Erscheint an jedem Sonnabend

Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und PortoAnzeigen-Aannahme: Johannes Riß
Breslau 13, Gabelstr. 91 · Fernsprecher 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rml.
Reklamezelle pro Millimeter 0,60 Rml.

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesienschen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesienschen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 213 08

Nummer 25

Postcheckkonto Nr. 512 65
für Abonnementsbeträge

Breslau, 23. Juni 1928

Postcheckkonto Nr. 425 30
für Inseratenbeträge

9. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftl. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Was erwartet das Handwerk von den kommenden Parlamenten?

* Der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbeverbandes, Dr. Meusch-Hannover, sprach gelegentlich der öffentlichen Handwerkerkundgebung des 8. Mitteldeutschen Handwerkerkongresses am 10. Juni in Gera über die Frage „Was erwartet das Handwerk von den kommenden Parlamenten?“

Generalsekretär Dr. Meusch schickte voraus, daß er sich auf eine rein sachliche Darlegung der Forderungen beschränken werde, die das Handwerk aus dem zurzeit herrschenden Zustand der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die künftige Arbeit der Parlamente ableiten müsse. Er streifte sodann die in letzter Zeit immer wieder hervorgetretenen Versuche, das allgemeine Parlament unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Sonderinteressen der einzelnen Berufsgruppen einer interessenmäßigen Umbildung zu unterwerfen. Dr. Meusch wies angesichts dieser Bestrebungen auf die damit verbundenen schwersten Gefahren für eine nach einheitlichen Gesichtspunkten zu führende Gesamtpolitik auf staats- und wirtschaftspolitischen Gebiete hin. Der Reichsverband des deutschen Handwerks habe aus diesem Grunde heraus immer wieder gefordert, daß die großen Berufsstände der deutschen Volkswirtschaft in die Willensbildung bei der politischen Gesetzgebung und Verwaltung auf legale Weise eingeschaltet würden. Es müßte daher für alle Kreise der Wirtschaft ein Forum geschaffen werden, auf dem wirklich die einzelnen Glieder der deutschen Wirtschaft nach der ihnen inwohnenden wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung sich zur Geltung bringen könnten. Der Versuch zu einer solchen Mitwirkung sei im vorläufigen Reichswirtschaftsrat gemacht worden, dessen Tätigkeit leider erheblich unterschätzt werde.

Für das Handwerk fordere der Reichsverband nach wie vor eine durch gesetzliche Vollmachten geordnete und ermächtigte berufliche Selbstverwaltung. In dieser Richtung werden die Vorschläge, die der vor 8 Jahren vorgelegte Entwurf einer Reichshandwerksordnung enthielt, dem Ziele nach unverändert aufrecht erhalten und wieder aufgenommen.

Übergehend zur Frage der freien oder gebundenen Wirtschaft bezeichnete Dr. Meusch das Handwerk als den typischen Berufsstand individueller Wirtschaftsführung. Der Begriff der

freien Wirtschaft werde in den einzelnen Kreisen der Wirtschaft recht verschieden verstanden. Die eigentliche Sozialisierung sei zwar abgewendet, dafür erlebten wir aber die fortschreitende Ausdehnung der Wirtschaftsführung durch die öffentliche Hand. An Stelle der freien individualistischen Wirtschaft trete mehr und mehr in weiten Kreisen von Handel und Industrie eine kapitalistisch-kollektiv gebundene Wirtschaft. Das Handwerk wolle den Grundsatz der freien Wirtschaft nicht nur dem Staate gegenüber angewendet wissen, sondern auch im Verhältnis der wirtschaftlichen Erwerbsstände untereinander. Das Handwerk fühle sich in seiner Wirtschaft durch das Übergewicht der kartellierten und konzernierten Gütererzeugung und des Güterabfahes in Industrie und Handel tatsächlich unfrei. Man dürfe sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die kollektiv gebundene Großwirtschaft bis zu einem gewissen Grade selbst Wegbereiter einer Sozialisierung sei. Aber auch in der Zukunft würden die Wirtschaftsarten, die heute vorherrschend seien, weiter bestehen, und so werde auch das Handwerk weiter bestehen.

An die Stelle der bisherigen sogenannten Mittelstandspolitik der Parlamente müsse eine tatkräftige und positive Politik treten, die den wirtschaftlichen Zusammenhängen auf den Grund geht und allen wirtschaftenden Kreisen, nicht nur bevorzugten Teilen derselben, Rechnung trägt.

Die staatliche Wirtschaftspolitik als Ganzes gesehen bezeichnete der Redner als eine Folge des heutigen parlamentarischen Systems. Besonders sei in der letzten Zeit der verflochtenen Legislaturperiode alles andere, nur nicht eine produzentenfreundliche Politik getrieben worden. Die ganze Steuerpolitik sei letzten Endes nur der Ausdruck schwankender parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse und ständigen Wechsels der Regierungskoalitionen. Aufgabe des neuen Reichstages sei es, ein neues Gleichgewicht zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen herzustellen derart, daß ein Höchstmaß von Leistungsfähigkeit erreicht werden könne.

An der Spitze aller Forderungen für die künftige Politik stehe das Verlangen nach einer Verwaltungsreform an Haupt und Gliedern. Das deutsche Volk könne nicht seine viel zu kostspielige und täglich teurer werdende Verwaltung und da-

neben noch die Reparationslasten tragen. Für letztere sei eine Neuregelung notwendig, die der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft Rechnung trage und auch von der Seite des öffentlichen Haushalts her eine Senkung der öffentlichen Lasten ermögliche.

Das Handwerk habe vor allem ein lebenswichtiges Interesse an gesunden Verhältnissen auf dem inneren Markt. Die deutsche Währung sei nach außen hin gesichert, im Innern aber bereite die Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus in der letzten Zeit ernste Sorgen. Auch die überstarke Aufnahme von Auslandsanleihen könne leicht eine Verminderung der Kaufkraft der Reichsmark im inneren Markte nach sich ziehen. Eine gesunde Landwirtschaft sei für das Handwerk von größter Bedeutung; die Hilfsmaßnahmen der Reichsregierung schienen aber nicht geeignet, die gegenwärtige Krisis in der Landwirtschaft auf die Dauer zu beheben und für sie die Grundlage einer gesunden Preiswirtschaft wieder herzustellen.

Auf finanz- und steuerpolitischem Gebiet biete sich ein ähnliches unbefriedigendes Bild. Die Wirtschaft sei nicht mehr in der Lage, die ungeheure Steuerlast zu tragen; insbesondere sei eine kräftige Senkung der Realsteuern notwendig, vornehmlich der Gewerbesteuer. Ebenso bleibe es Aufgabe des neuen Reichstags, einen endgültigen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu schaffen, der dem Zwange zur Sparsamkeit auf allen Gebieten Rechnung trage.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik besprach der Redner im einzelnen die Stellungnahme des Handwerks zu den vorliegenden Entwürfen eines Arbeiterschutzgesetzes und eines Berufsausbildungsgesetzes, ferner die Wünsche für eine Neufassung der Bestimmungen über das Schlichtungswesen, auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Frage der Krankenversicherung für das Handwerk, der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung. Er gab dabei der Befürchtung Ausdruck, daß bei dem neuen Reichstag die soziale Gesetzgebung eine weitere Ausgestaltung erfahren werde und daß die damit verbundene Erhöhung der Beiträge vom Handwerk nicht mehr getragen werden könne.

Generalsekretär Dr. Meusch betonte zum Schluß seiner Ausführungen, daß der Reichsverband des deutschen Handwerks nach wie vor bereit sein werde, mit den Spitzenverbänden der deutschen

Anlage: 35 000 Exemplare!

Wirtschaft sich zu verständigen, um zu einer einheitlichen Willensbildung auch in diesen großen Kreisen der Wirtschaft zu gelangen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Erkenntnis der gemeinsamen Verbundenheit der deutschen Wirtschaft gegenüber der egoistischen Sondervertretung einzelner Interessen immer mehr durchringe.

Das gewerbliche Auskunftswesen

* Der Verband der Vereine Kreditreform übermittelt uns seinen Bericht über das 47. Geschäftsjahr. Aus ihm entnehmen wir den beachtenswerten Aufsatz von Dr. Rembten, dem Geschäftsführer der Düsseldorfer Handelskammer, über die Reform des gewerblichen Auskunftswesens, dem Handwerk und Gewerbe wohl auch etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollten.

Wir haben in Deutschland über 2000 Unternehmen, die sich als Auskunftsteien bezeichnen. Der größte Teil wird dieser Bezeichnung deshalb nicht gerecht, weil er weder die geeigneten Personen noch die erforderlichen Mittel hat, die Auskunftstätigkeit so zu betreiben, wie es im Interesse aller Beteiligten, namentlich der Kaufmannschaft, liegt. Wenn deshalb über das heutige Auskunftswesen geklagt und Abhilfe verlangt wird, so sind diese Beschwerden wohl verständlich, nur kann man sie nicht ohne weiteres gegen anerkannte gute Auskunftsteien richten. Daß die Tätigkeit der Auskunftsteien nicht nur nützlich, sondern notwendig ist, kann man wohl ohne Einschränkung behaupten. Sie sehen ihre Aufgabe darin, gewinnbringende Geschäftsabschlüsse zu unterstützen, dem gesunden Kredit die Wege zu ebnen, Kreditfälschungen und dem Gewinnentgang vorzubeugen, also dem Kredit in jeder Weise zu dienen. Diese Aufgabe soll erfüllt werden durch Auskunftserteilung, indem Wissen und Kenntnisse aus dem Bereich des geschäftlichen Lebens gesammelt, verarbeitet und die Ergebnisse, die Auskunft, unter gewissen Bedingungen Interessenten zugänglich gemacht werden. Dadurch nützen die Auskunftsteien der Kaufmannschaft. Sie dienen aber auch der Allgemeinheit, weil die Angaben, die sie vermitteln, nicht nur rein wirtschaftlicher Art sind. Da sie nämlich Auskünfte über die verantwortlichen Inhaber oder Leiter von Unternehmungen und ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse geben, gehen sie vielfach über die rein wirtschaftliche Unterrichtung hinaus. Darum hat auch die Allgemeinheit ein lebhaftes Interesse an einem geordneten Auskunftswesen.

Unter den zahlreichen Winkelauskunftsteien leidet das Urteil über den Wert der Auskünfte. Es ist nicht zu leugnen, daß gerade von dieser Seite durch völlig ungeeignete, unzuverlässige Personen Erkundigungen eingezogen werden, deren Ergebnis nicht nur lückenhaft, sondern sogar irreführend ist. Solche Auskünfte können unübersehbaren Schaden anrichten, und die Kaufmannschaft hat allen Grund, sich hiergegen zu schützen. Sie tut es, indem sie ihre Informationen nur bei einwandfreien Auskunftsteien einholt. Aber auch dann läßt es sich nicht immer vermeiden, daß die Angaben unvollständig oder subjektiv sind: entweder hat man zu wenig Erkundigungen eingezogen oder sich zu sehr auf die Mitteilung des Beurteilten verlassen.

In beiden Fällen genügen die Auskünfte nicht. Deshalb aber zu verlangen, daß der Beurteilte unter allen Umständen gefragt und ihm Einsicht in das über ihn vorliegende Auskunftsmaterial gewährt wird, ist nicht angängig. Noch weniger kann man der Forderung zustimmen, dem Beurteilten einen Anspruch darauf zu geben, das Auskunftsmaterial nach seinen Wünschen zu berichtigen. Die Aushändigung einer Abschrift an den Beurteilten lehnen die Auskunftsteien aus verschiedenen Gründen ab. Sie würden auf diese Weise ihren Arbeitsstoff und damit ihre Existenzgrundlage ausliefern. Wichtiger im Interesse der Allgemeinheit ist jedoch die Befürchtung, daß dadurch das Ge-

schäftsgeheimnis gefährdet, wenn nicht überhaupt preisgegeben würde. Die Gewährsleute werden viel leichter als bisher ermittelt werden und sich eher weigern, Informationen einzuholen. Die Lieferanten des Beurteilten werden mit ihren Äußerungen sehr stark zurückhalten, denn weder Gewährsleute noch Lieferanten übernehmen das Risiko, von dem Beurteilten wegen geschäftlicher Schädigung verantwortlich gemacht zu werden. Schrumpft aber das Auskunftsmaterial ein, so auch der Vorteil, den die Auskunftsteien der Kaufmannschaft bieten. Es bedarf auch gar nicht einer obligatorischen Mitwirkung, wenn, wie es jetzt von den guten Auskunftsteien gehandhabt wird, bei den Beurteilten unmittelbar Angaben eingefordert werden.

Man hat auch die Forderung erhoben, daß die Auskunftsteien nur Tatsachen, nicht aber Urteile geben. Nun soll nach Ansicht führender Auskunftsteien die Information nur als ein Beitrag zu dem anzusehen sein, was der Empfänger bereits weiß oder anderweitig erfahren hat, sie soll ihm die Möglichkeit bieten, sich aus der Summe der Erfahrungen und auf Grund des eigenen Wissens ein eigenes Urteil zu bilden. Auf dieser in Natur und Sinn der Auskunft begründeten Einschränkung ihres absoluten Wertes beruhe auch der Ausschluß der Haftung. Dieser Auffassung widerspricht allerdings die oft geübte Praxis, da die Auskünfte häufig Angaben über Kreditgewährung und Kreditfähigkeit des Beurteilten bringen. Hier wird sich die Grenze zwischen Mitteilung von Tatsachen und Urteilen nicht immer scharf ziehen lassen.

Notwendig ist aber eine Vervollständigung des Tatsachenmaterials nach verschiedener Richtung, z. B. ist eine Aufklärung über den Immobilienbesitz des Beurteilten, über firmenrechtliche Dinge sehr nützlich. Deshalb sollte den Auskunftsteien bei der Beschaffung dieser Unterlagen mehr als bisher Entgegenkommen gezeigt werden. Durch regelmäßiges Befragen der Beurteilten lassen sich derartige Angaben teilweise beschaffen, allerdings nicht mit der Gewähr unbedingter Richtigkeit. Manche Beurteilte lehnen überdies Mitteilungen über sich selbst aus steuerlichen Gründen oder aus Furcht vor der Konkurrenz ab. Um so mehr wird man in solchen Fällen Firmen, die mit dem Beurteilten in Geschäftsverbindung stehen, hören. Überhaupt ist es notwendig, daß die Auskunftsteien sich von ihren Empfängern regelmäßig über die Erfahrungen mit den Beurteilten berichten lassen. Diese ständige Unterrichtung ergänzt nicht nur die vorhandenen Unterlagen, sie gibt auch eine immer bessere Handhabe, den Beurteilten zu erkennen. Die Gefahr, daß auf diese Weise von böswilliger Seite unrichtige Angaben über den Beurteilten gemacht werden, braucht man bei den Auskunftsteien nicht zu überschätzen, die genügend andere Informationsquellen in Anspruch nehmen und den Beurteilten dabei selbst zu Worte kommen lassen. Macht die Auskunftstei von den ihr mitgeteilten wesentlichen Tatsachen keinen angemessenen Gebrauch, so verlegt sie damit die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und ist nach § 823 BGB. schadenerschuldlich, unter Umständen sogar strafrechtlich verantwortlich. Gäbe also diese Vorschrift dem Beurteilten nicht schon genügenden Schutz, so würde das Selbsterhaltungstreben der Auskunftsteien dafür sorgen. Sie würden sich ja selbst ihr Grab graben, wenn sie wissentlich falsche Angaben verbreiten wollten, da die Beurteilten häufig auch ihre Abonnenten sind.

Die Arbeit der Auskunftsteien ist um so wertvoller, je umfassender und aktueller ihr Material ist. Darum liegt es im Interesse der Kaufmannschaft, daß sie die Auskunftsteien reichlich mit Unterlagen versieht. Hieran fehlt es noch, weil unbegründete Scheu manchen abhält, die Auskunftstei zu unterrichten. Eine solche Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Auskunft kann aber beiden Seiten nur Vorteil bringen. In dieser Erkenntnis haben verschiedene Wirtschaftsverbände mit den vier führenden Auskunftsinstituten ein Abkommen abgeschlossen. Auf Grund dieses Abkommens haben

die Verbandsfirmen die Verpflichtung, Beobachtungen hinsichtlich des Verhaltens ihrer Kunden dem Auskunftsinstitut, das dem Abkommen angeschlossen ist, zu melden. Für diese Mitarbeit wird eine Vergütung gewährt. Eine derartige Zusammenarbeit wird von selbst dahin wirken, daß die unberufenen Elemente im Auskunftswesen ausgeschaltet werden. Dieser Weg ist besser und erfolgreicher als alle Konzessionspflicht. Diese widerspricht auch dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und sollte deshalb von der Wirtschaft aus nicht verlangt werden.

Wenn so die Auskunftsteien sich bemühen, durch stärkeres Hinzuziehen ihrer bisherigen Informationsquellen, nicht zuletzt des Beurteilten selbst, ihre eigenen Beobachtungen zu vervollkommen, müssen die Wirtschaftskreise dieses Bestreben der einwandfreien Institute durch regelmäßige Mitteilung von zweckdienlichen Nachrichten unterstützen. Dann bedarf es keinerlei Zwangsmittel, vielmehr wird diese Zusammenarbeit und der freie Wettbewerb der Auskunftsteien dafür sorgen, daß ihre Tätigkeit der Wirtschaft und der Allgemeinheit am besten dient.

Breslauer Fachschulbauten

* In der 31 Millionen-Anleihe sind Mittel eingesetzt worden für die Frauenberufsschule, für eine Knabenberufsschule und für die Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

Als die allerdringendste Bauaufgabe ist der Bau der Frauenberufsschule bezeichnet worden, insbesondere auch deshalb, weil 1929 die Neueinschulung einer großen Zahl neuer berufsschulpflichtiger Mädchen vorgenommen werden muß, für die überhaupt kein Raum vorhanden ist.

Infolgedessen ist die Frauenberufsschule zuerst in Angriff genommen worden. Die Mittel für den Bau, die auf 2 Millionen Mark bezeichnet worden sind, sind bereitgestellt, die Baupläne sind fertig, und mit dem Bau wird in diesen Tagen begonnen. Eigene Berufsschulgebäude für Knaben hat Breslau nicht. Sämtliche 4 Knabenberufsschulen sind in Volksschulklassen oder in gemieteten Räumen untergebracht.

Die Unterbringung der Handwerker- und Kunstgewerbeschule ist schlecht und unzureichend. Es ist natürlich interessant, daß Mittel für den Bau der Handwerker- und Kunstgewerbeschule und einer Knabenberufsschule gleichzeitig in der Anleihe bereitgestellt worden sind. Das legt natürlich den Gedanken nahe, den Bau dieser beiden Schulen miteinander zu verbinden, weil Fachschulen eine Reihe von Berührungspunkten haben und durch eine bauliche Zusammenlegung nicht allein Ersparnisse erzielt werden können, sondern auch eine gegenseitige Befruchtung der Schulen erreicht werden kann. Erwägungen nach dieser Richtung werden zurzeit angestellt, wobei man gleichzeitig noch auf den Gedanken kommen könnte, die neue Gewerbe-Förderungsanstalt in irgendeiner Form mit diesen Schulen in Verbindung zu bringen, weil deren Ziel auch in der gleichen Richtung, Förderung des handwerklichen Nachwuchses, liegt.

Erbauliches von der Arbeitslosenversicherung

* Unter vorstehender Überschrift geißelte ich in Nr. 21 vom 26. Mai 1928 dieser Zeitung vor einiger Zeit Mißstände, die sich in der Arbeitslosenversicherung ergeben haben. Die Breslauer „Volkswacht“ widmet meinen Ausführungen einen spaltenlangen Gegenartikel in dem der „Volkswacht“ eigentümlichen Tone, auf den einzugehen, ich hier weder Veranlassung noch Lust noch Zeit habe. Nur eines möchte ich richtigstellen. Ich bin Syndikus des Innungsausschusses zu Breslau und nicht der Handwerkskammer.

Syndikus W. Baranek.

Ein interessantes Urteil Der Rostocker Strafkammer

* Die auf den Besuch der Gewerbeschule entfallenden Stunden können nachgeholt werden.

Die Frage, ob der Lehrherr berechtigt ist, die durch den Besuch der Gewerbeschule versäumten Stunden auch dann nachzuholen, wenn dadurch der Achtstundentag überschritten wird, ist heute noch außerordentlich umstritten. Die Judikatur der Gerichte ist eine sehr schwankende, und da es an höchst richterlichen Entscheidungen fehlt, herrscht in der Praxis eine sich immer mehr bemerkbar machende Unsicherheit. Die Handwerkskammern haben sich vorwiegend auf den Standpunkt gestellt, daß es zulässig sei, wenn die Gewerbeschulstunden bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit einer Woche oder eines Tages nachgeholt werden dürfen. Die Staatsanwaltschaften in den einzelnen Ländern nehmen jedoch meistens einen andern Standpunkt ein, und da die ganze Frage immerhin zweifelhaft ist, so wird in den meisten Ländern das Verfahren eröffnet, und es kommt zur Hauptverhandlung. Da nun eine solche Verhandlung und die Vorbereitung zu den einzelnen Terminen dem Handwerksmeister viel Zeit kostet und reichlich Ärger bereitet, so ist es wünschenswert, daß das Gesetz selbst noch einmal zu dieser Streitfrage Stellung nimmt und sie durch authentische Interpretation entscheidet.

Der Tatbestand war folgender:

Ein Rostocker Schneidermeister hatte seine Lehrlinge täglich über 8 Stunden, an verschiedenen Tagen sogar bis zu 10 Stunden beschäftigt. Gegen den ihm zugestellten Strafbefehl legte er frist- und formgerecht Berufung ein, so daß es zur Verhandlung vor dem Amtsgericht zu Rostock wegen Vergehens gegen das Arbeitszeitgesetz kam. Das Verfahren endigte mit dem Freispruch des Angeklagten. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, worauf sich die Rostocker Strafkammer mit dem Fall zu beschäftigen hatte.

Der Angeklagte führte in seiner Verteidigungsrede aus, daß er an einem Tage der Woche seine Lehrlinge überhaupt nicht zu sehen bekäme, da diese während des ganzen Tages durch den Besuch der Gewerbeschule in Anspruch genommen seien. Wenn aber jede Woche ein ganzer Tag in der praktischen Ausbildung ausfiele, so könne er als Meister keine Garantie übernehmen, daß seine Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen herangebildet würden. Der Unterrichtsricht in der Gewerbeschule sei nur ein theoretischer und könne niemals die praktische Ausbildung in der Werkstatt ersetzen. Niemand anders aber als der Meister trage die Verantwortung für die Ausbildung des Lehrlings. In 40 Stunden pro Woche könne eine gründliche Ausbildung des Lehrlings nicht erfolgen. Aus diesen Gründen dürften die Unterrichtsstunden in der Gewerbeschule nicht einfach auf die Lehrzeit angerechnet werden; sollte das Gericht sich auf einen andern Standpunkt stellen, so sei eine sachgemäße Ausbildung des Lehrlings in Frage gestellt.

Nach eingehender Beratung kam die Strafkammer auf Grund der Ausführungen des Angeklagten zu demselben Ergebnis wie das Vordergericht. Aus der sehr umfangreichen Urteilsbegründung interessiert vor allem die nachstehende Stelle, deren präzise Fassung im Interesse des Handwerks sehr zu begrüßen ist.

Es heißt dort:

Die Neuregelung der Arbeitszeit in der B.O. vom 14. 4. 1927 bedeutet im Verhältnis zu der früheren gesetzlichen Regelung zweifellos ein Abgehen vom Achtstundentag. Das folgt ohne weiteres aus dem ganzen Inhalt der Verordnung, die offenbar an dem Achtstundentag nur noch aus gesetzespolitischen Gründen festhält, im

übrigen aber zugunsten der 48- bzw. 96-Stundenwoche so viele und so einschneidende „Ausnahmen“ zugelassen hat, daß man heute mit mehr Recht von dem Grundsatz einer 48-Stundenwoche bzw. 96-Stundendoppelwoche sprechen kann. Die Vorschrift des § 1 S. 3 der Verordnung darf deshalb nicht zu eng ausgelegt werden. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß grundsätzlich eine Ausgleichung von ausgefallenen Arbeitsstunden erfolgen darf, sofern nur die höchst zulässige Wochenzahl der Arbeitsstunden nicht überschritten wird. Geht man von diesem Grundsatz aus, so kann der Bestimmung, daß ein Ausgleich nur für den ganzen Betrieb, oder eine Betriebsabteilung möglich sein soll, nur eine nebensubordinierte Bedeutung beigelegt werden. Es hat auch ganz

Bedeutung für Kleinbetriebe fast völlig verlieren.

Nun ist allerdings ein Ausgleich von Arbeitsstunden in der Hauptsache wohl nur deshalb zugelassen, weil die Arbeitnehmer sich während der ausgefallenen Arbeitszeit erholen können, was für den vorliegenden Fall, in welchem die Lehrlinge die Gewerbeschule besuchen, nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Das Berufungsgericht glaubt aber, daß gegenüber diesen Bedenken das persönliche Interesse der Arbeitnehmer den Ausschlag geben muß. Dieses geht aber nach Ansicht des Berufungsgerichtes dahin, daß eine 40 stündige Arbeitszeit in der Woche nicht ausreicht für die praktische Ausbildung des Lehrlings. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist das Berufungsgericht daher zu der Auffassung gekommen, daß es zulässig war, wenn der Angeklagte eine Ausgleichung der Arbeitsstunden in der geschehenen Weise vornahm.

Der vom ersten Richter erfolgte Freispruch ist hiernach zu Recht erfolgt. Dementsprechend war die Berufung der Staatsanwaltschaft auf Kosten der Staatskasse zurückzuführen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Nachdem aber das Amtsgericht und die Strafkammer des Landgerichts übereinstimmend zu einem Freispruch gelangt sind, ist im vorliegenden Falle kaum damit zu rechnen, daß die Entscheidungen dieser beiden Gerichte juristisch anfechtbar sind. Immerhin darf man auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts, der höchsten gerichtlichen Instanz in Mecklenburg, gespannt sein. Im ganzen Handwerk zweifelt niemand daran, daß die getroffenen Entscheidungen gerecht und billig sind und dem positiven materiellen Recht entsprechen, ein Standpunkt, den mit besonderem Nachdruck auch die meisten Handwerkskammern seit längerem vertreten haben.

Aus dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit

* Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, worin auch das Handwerk seit dessen Gründung vertreten ist, hat, wie wir seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 entnehmen, seine Tätigkeit als Vermittlungs- und Unterstützungsstelle zur Förderung der Rationalisierung in Deutschland erfolgreich fortgesetzt und weiter ausgebaut. Besonders hervorzuheben sind die Arbeiten des Reichsausschusses für Lieferbedingungen, die darauf abzielen, für das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet einheitliche Lieferbedingungen, Prüfverfahren, Bezugsbestimmungen und Zeichnungsvorschriften für Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren einschl. der Nahrungs- und Genussmittel zu schaffen, sowie die Arbeiten des Deutschen Normenausschusses, der im Laufe seiner bisherigen 10 jährigen Tätigkeit etwa 2200 Normblätter herausgegeben hat.

Schraubstöcke

Ambosse

Flaschenzüge

Eugen Krantz

G. m. b. H.

Breslau, Bischofstraße 2

Telephon: Sammelnummer 277 57

den Anschein, als ob die Gesetzgeber der Arbeitsverordnung — jedenfalls bei der redaktionellen Niederlegung des Gesetzestextes — nur größere Betriebe, wie Fabrikunternehmen mit großer Arbeiterzahl, im Auge gehabt haben, und daß es lediglich für diese nicht zulässig sein sollte, daß einzelne Arbeiter nach dem offiziellen Betriebschluß an ihrer Arbeitsstätte zurückgehalten werden. Für kleinere Betriebe — wie vorliegendenfalls für eine Schneiderwerkstatt — ist aber nicht einzusehen, weshalb hier ein gleiches gelten soll. Wenn der § 1 S. 3 der Verordnung überhaupt auf Kleinbetriebe Anwendung finden soll, was nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, so muß eine angemessene Nachholung von ausgefallenen Arbeitsstunden auch dann erlaubt sein, wenn zwar nicht der ganze Betrieb, wohl aber eine Kategorie von Arbeitnehmern wie hier die Lehrlinge des Betriebes von der Ausgleichung betroffen werden. Andernfalls würde die genannte Vorschrift ihre

Oberste Pflicht

Jedes Handwerksmeisters, Gewerbetreibenden und Hausbesitzers ist es, seine **Geldmittel und Spareinlagen zu uns**, einer Zentralstelle des mittelständischen Geldumsatzes zu bringen.
Betriebsmittel: 3 300 000,— RM.

Annahme von

Spareinlagen und Depositen

In jeder Höhe und von jedermann. Günstige Verzinsung
Ausgabe von gediegenen Heimparkassen. Kreditgewährung.
Die Bank für Handwerk und Gewerbe

Blumenstraße 8
8-1 u. 3-4 1/2 Uhr

Breslauer Bankverein

Wohnung und Werkraum 1929

* In dem großen Wettstreit der Länder, Provinzen und Städte auf dem Gebiete des Ausstellungswesens wird im nächsten Jahre auch Breslau mit einer großen Veranstaltung auf den Plan treten. „Wohnung und Werkraum“ wird die Ausstellung heißen. Gezeigt wird eine Musteriedelung und der Werkraum auf allen Gebieten des werktätigen Lebens. Die Gesamtausstellung soll eine geschlossene Kundgebung der gesamten schlesischen Wirtschaft werden. Beteiligt an ihr als Veranstalter sind die Stadt Breslau, der Werkbund, die Handels- und Industriekammer, die Handwerkskammer, die Landwirtschaftskammer, die Siedelungsgesellschaft, der Innungsausschuß, die Messegesellschaft. Das Unternehmen wird aber auch von dem Reiche, bezw. dem Staate, und hoffentlich auch von der Provinz gefördert.

In der nächsten Nummer dieser Zeitung werden wir Einzelheiten bringen.

Reich und Staat müssen doch endlich einmal erkennen, was sie am Osten, an Schlesien haben, und wie gegenteilig sie bisher gehandelt haben. Weitestgehende Unterstützung des Unternehmens muß uns doch wenigstens einmal andeutungsweise zeigen, daß wir Schlesier gleichberechtigte deutsche Reichs- und preussische Staatsbürger sind. Man beachte nur folgendes:

1. Breslau hat die schlechtesten Wohnverhältnisse. 17 % aller Familien wohnen in einem Raum, weitere 34 % in zwei Räumen, also in Küche und Zimmer. Der Zustrom von Flüchtlingen aus Posen und Westpreußen, der erfahrungsgemäß immer in der ersten Großstadt Halt macht, hat die große Wohnungsnot wesentlich gesteigert.
2. Die Industrie ist zu einem großen Teile abgewandert oder stillgelegt, weil der östliche Absatzmarkt verloren gegangen ist und die ungünstigen Frachtverhältnisse die Schaffung neuer Absatzgebiete im Westen und Süden sehr erschweren.
3. Im Großhandel sind große Häuser aus demselben Grunde verschwunden oder zu Firmen örtlicher Bedeutung herabgesunken.
4. Die Arbeitslosigkeit in Breslau ist sehr groß. Sie liegt weit über dem Durchschnitt in Deutschland, sie hat sehr früh eingesetzt und dauert unvermindert schon Jahre an und belastet den Haushalt der Stadtgemeinde aufs schwerste.
5. Der Kleinhandel leidet unter der verringerten Kaufkraft der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, die in gleicher Weise wie Industrie und Handel sich auf das durch den Krieg verkleinerte Absatzgebiet einstellen und mit ungünstigen Frachtverhältnissen kämpfen muß.
6. Unternehmertum und Handwerk leiden in gleicher Weise unter der geringen Kaufkraft der Bevölkerung und unter der schlechten Wirtschaftslage von Handel, Industrie und Landwirtschaft.
7. Jahr um Jahr hoffen Handel und Industrie auf die Beendigung des deutsch-polnischen Handelskrieges, um immer aufs neue enttäuscht zu werden.

Die geschilderten Verhältnisse sind aber nicht nur auf Breslau zutreffend, sondern sie liegen in vielen, wohl den meisten Gegenden Schlesiens gleichartig. Darum soll die Ausstellung „Wohnung und Werkraum“ ein einheitliches, schlesisches Unternehmen werden.

Arbeitslosigkeit und Einwanderung in Nordamerika

* Die Deutsch-Amerikanische Handelskammer, New York, hält es für ihre Pflicht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, denen deutsche Einwanderer, besonders Personen mit technischen und kaufmännischen Erfahrungen, bei der Erlangung

einer Beschäftigung begegnen. Der Umfang und die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise könnte noch nicht übersehen werden, und Auswanderer aus Deutschland und anderen europäischen Ländern möchten gewarnt und auf die Möglichkeit einer längeren Beschäftigungslosigkeit hingewiesen werden.

Internationale Fachmesse für das gesamte Fleischnetzwerk

* In der Zeit vom 24. bis zum 29. Juni veranstaltet der Deutsche Fleischerverband in den Ausstellungsräumen der Jahrhunderthalle Breslau-Schreitnig, eine internationale Fachmesse für das gesamte Fleischnetzwerk. Angegliedert ist derselben eine Ausstellung schlesischer Fleischereinnungs-Mitglieder. Die Messeleitung liegt in den Händen der Fleischer- und Würstmachereinnung zu Breslau. Die Eröffnung erfolgt am Sonntag, vorm. 10½ Uhr, durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Wagner. Die Ausstellung ist nicht nur für das deutsche Fleischnetzwerk, sondern auch für den gesamten deutschen Osten ein Ereignis, und jedem einzelnen, ob Fachmann oder Laie, ob Erzeuger oder Verbraucher, ist ein Besuch dringend anzuraten.

Umrahmt wird die Messe durch die 48. Reichstagung des Deutschen Fleischer-Verbandes, der sich eine umfangreiche Tagesordnung gesetzt hat, die in ihren Hauptteilen insbesondere für die Behörden von großem Interesse sein dürfte.



Beste Bezugsquelle für
**Linoleum
Teppiche * Cocos**
Übernahme sämtlicher
Linoleum-Arbeiten

Pachnicke & Lange

Breslau 1, Elisabethstr. 1, gegenüber Barasch.

Amerikanischer Brief

* Aus Chicago erhielt Herr Tischlerobermeister Mühlbach vor einigen Tagen folgenden Brief:

„Aus meiner neuen Heimat will ich auch Ihnen einige Zeilen und beste Grüße und beste Glückwünsche für die Daheimgebliebenen und ganz besonders für das Breslauer Tischlerhandwerk übersenden. Ich bin nun fast ½ Jahr in Amerika, ich habe es auch nicht bereuen brauchen, daß ich diesen Schritt getan habe. Wenn ich auch in Deutschland meine Existenz aufgegeben, und das Erbe meines Vaters verkauft habe, um in einem neuen Lande mein Glück zu erringen, so kann ich nach meinen bisherigen Erfahrungen in diesem Lande ruhig behaupten, keinen Mißgriff, keinen Fehltritt getan zu haben, wie es vielleicht anfänglich bei oberflächlicher Betrachtung mag erschienen sein. Ich habe daheim ein mühsames Kämpfen um die Existenz, bei geringem oder gar keinem Verdienst, dagegen mit ständig steigenden Abgaben, mit einem wohl arbeitsreichen, schnellen, aber sorgenfreieren, erfolgreicherem Schaffen vertauscht. Wir schaffen hier täglich 9 Stunden, Sonnabend bis 12 Uhr (Woche 49½ Std.). Ich arbeite noch als Tischler, werde aber im Winterhalbjahr in die Zeichenschule gehen, um mich zum Architekten auszubilden, diese verdienen hier die Woche bis 100—125 Dollar. Ich verdiente manche Woche bis 45 Dollar schon. Habe aber bis jetzt noch keinen Cent an Steuern oder sonstigen Abzügen zu bezahlen brauchen. Die Preise für Lebensmittel, Kleidung usw. stehen im Verhältnis zu draußen erheblich niedriger. Ein neues Ford-Automobil z. B. kostet 400 bis 600

Dollar, d. s. ca. 10—15 Wochenlöhne. Der Arbeiter kann sich daher hier für sein Geld mehr leisten als in Europa, und er tut es auch. Der Amerikaner bringt das Geld wieder unter die Deute. Und so läuft die Wirtschaftsmaschine Amerikas leichter und schneller, und ich bin glücklich, dem kranken und siechen Deutschland den Rücken gefehrt zu haben. Trotzdem werde ich aber immer ein Deutscher bleiben, und ich wünsche von ganzem Herzen, daß mein Vaterland bald besseren, schöneren Zeiten entgegen gehen möge.

In aufrichtiger Verehrung

Ihr Gerhard Wichura.“

Bürgerrettungsanstalt Breslau

* Bei der Feier des 90 jährigen Bestehens der Bürgerrettungsanstalt Breslau trug Fräulein Matulla mit großem Erfolge folgenden, von Herrn Chorregent Koschate verfaßten Prolog vor:

„Neunzig Jahre! Im Zeitenstrom,
Der still ins Meer der Ewigkeit geht,
Ein winziges Stäublein nur — ein Atom,
Das der Jahrhunderte Hauch verweht!
Und doch — im Lichtreife der Kultur,
Die aufwärts ringt nach der Sterne Kreis:
Ein Siegeszug auf des Schöpfers Spur,
Ein Jubelhymnus zu seinem Preis!
Doch höher werten sich Raum und Zeit,
Wie auch die Jahre kommen und gehn,
Wenn sie im Dienst der Barmherzigkeit,
Der licht-entprossenen Caritas stehn.
Sind viele Herzen heut hart und kalt,
Daß sie nicht fühlen der Brüder Not —
Die Breslauer Bürgerrettungsanstalt
Blieb treu ihrem Ziel und Pflichtgebot.
Die einst erkennen den edlen Plan —
In alle Winde verwehte ihr Staub,
Doch was sie Großes erdacht und getan,
Das ward der Vernichtung nicht zum Raub.

Dem was ihrer Seelen Sehnsucht war
Und tausend helfende Hände fand,
Es blüht in Ehren nun neunzig Jahr
Für Breslaus wackeren Handwerkerstand.
Wen unverschuldet das Schicksal schlug
Im Druck der Sorge und Konkurrenz,
Dem gaben wir helfende Mittel genug,
Neu aufzubauen seine Existenz.
Wie manchem haben wir Kraft und Mut
Zu neuem rüstigen Schaffen gestählt!
Wieviel wir gerettet an Edelgut —
Das hat der allwissende Gott gezählt.
Und Helfer standen uns allzeit bei
Auf hoher Warte mit Rat und Tat.
Von ihnen allen am wärmsten sei
Gedankt dem Breslauer Magistrat!

Denn als der Krieg unserm Volk und Land
Trotz all unsrer Heere Tapferkeit
Des Sieges Ehrenkränze entwand
Und uns gestürzt hat in Not und Leid,
Als Lüge, Übermacht, Haß und Hohn
Das Recht uns beugte mit Allgewalt,
Da lag auch der Fluch der Inflation
Auf unserer Bürgerrettungsanstalt.
Doch wenn auch vieles in arger Zeit,
Viel Gutes und Schönes erlosch im Licht —
Der Opfermut der Barmherzigkeit,
Die Fadel der Liebe verlöschte nicht.

So haben auch wir uns aus Leid und Not
Herausgewunden durch Helferhand;
Doch härter als je ringt uns tägliche Brot
Mit Trutz und Konzern der Handwerkerstand.
Und biet' ich Euch jetzt den Willkommengruß,
So, wie er mir warm aus dem Herzen hallt,
Vergebt mir, wenn ich der Worte Fluß
Mit einer Bitte beschließen muß:
Helft weiter der Bürgerrettungsanstalt!

Endgültige Liste der Vertreter des Handwerks im neuen Reichstag

* Nach dem endgültigen Ergebnis der Reichstagswahlen, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 131 vom 7. Juni, sind folgende Handwerksvertreter gewählt:

Deutschnationale Volkspartei.

Biener, Franz, Obermeister, Chemnitz (Wahlkreis Chemnitz/Zwickau).

Meißel, Ernst, Syndikus der Handwerkskammer Stettin (Wahlkreis Pommern).

Nieseberg, Karl, Bäderehrenobermeister, Quedlinburg (Wahlkreis Magdeburg).

Dr. Wienbeck, Erich, Syndikus, Hannover (Wahlkreis Südhannover-Braunschweig).

Deutsche Zentrumspartei.

Bielefeld, Franz, Baugewerksmeister, Reddinghausen (Wahlkreis Westfalen-Nord).

Effer, Thomas, Genossenschaftsleiter, Euskirchen (Wahlkreis Köln-Nachen und Reichswahlvorschlag Nr. 3).

Kauheim, Georg, Bäckermeister, Essen (Wahlkreis Düsseldorf-West).

Rientimp, Hans, Syndikus, Bochum (Wahlkreis Westfalen Süd).

Damm, Anton, Küfermeister, Wagenichwend, Amt Eberbach (Wahlkreis Baden).

Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei).

Beier, Oskar, Glasobermeister, Dresden-Bühlau (Wahlkreis Dresden-Bautzen).

Drewitz, Hermann, Bäckermeister, Berlin (Wahlkreis Riegeln und Reichswahlvorschlag Nr. 9).

Dunkel, Johannes, Kammerpräsident, Erfurt (Wahlkreis Thüringen).

Francois, Wilhelm, Schlossermeister, Magdeburg (Wahlkreis Magdeburg).

Freidel, Franz, Zimmermeister, Hildesheim (Wahlkreis Südhannover-Braunschweig).

Frenhe, Karl, Fleischermeister, Stettin (Wahlkreis Pommern).

Holzamer, Franz, Tapeziermeister, Berlin (Wahlkreis Potsdam I).

Bünerschloß, Wilhelm, Bauunternehmer, Haspe i. Westf. (Wahlkreis Westfalen-Süd).

Coloffer, Otto, Architekt und Maurermeister, Berlin-Schöneberg (Wahlkreis Potsdam II).

Bayrische Volkspartei.

Boibl, Martin, Buchdruckereidirektor, Neuburg a. D. (Wahlkreis Oberbayern-Schwaben).

Deutschhannoversche Partei.

Artelbt, August, Schornsteinfegerobermeister, Uelzen (Wahlkreis Osthannover).

Damit steigt die Gesamtzahl der Handwerksvertreter auf 20 Abgeordnete.

Schlesische Handwerker sitzen im Reichstage nicht.

Endgültige Liste der Vertreter des Handwerks im neuen Preussischen Landtag

* Nach dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahlen, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 131 vom 7. Juni, sind folgende Handwerksvertreter gewählt:

Deutschnationale Volkspartei.

Conradt, Max, Bezirkschornsteinfeger-Obermeister, Breslau (Wahlkreis Breslau).

Dr. jur. Dolezsch, Max, Handwerkskammer-Syndikus, Frankfurt a. D. (Wahlkreis Frankfurt a. D.).

Günther, Robert, Schmiedemeister, Neuhausen bei Groß Berge (Westpreign.) (Wahlkreis Potsdam I).

Voigt, Gustav, Schneidermeister, Präsident des Deutschen Handwerkerbundes, Berlin-Friedenau (Wahlkreis Pommern).

Biemann, Otto, Tischlermeister, Marienburg (Wahlkreis Ostpreußen).

Deutsche Volkspartei.

Maier, Karl, Obermeister u. Stadtrat, Wiesbaden (Wahlkreis Hessen-Nassau).

Schwieger, Max, Friseurmeister, Magdeburg (Wahlkreis Magdeburg).

Wurm, Louis, Kürschnermeister, Lüdenscheid (Wahlkreis Westfalen-Süd).

Bay er, Friedrich, Malerobermeister, Waldenburg Schles. (Landeswahlvorschlag).

Deutsche Zentrumspartei.

Altegoer, Gustav, Malermeister, Bochum (Wahlkreis Westfalen-Süd).

Fink, Joseph, Schreinermeister, Wiesbaden (Wahlkreis Hessen-Nassau).

Huster, Heinrich, Konditoreibesitzer, Trier (Wahlkreis Koblenz-Trier).

Kölges, Max, Innungsobermeister, Mülheim/Ruhr (Wahlkreis Düsseldorf-West).

Köthenbürger, Bernhard, Bauunternehmer, Paderborn (Wahlkreis Westfalen-Nord).

Meistermann, Artur, Schuhmachermeister und Schuhwarenhändler, Solingen (Wahlkreis Düsseldorf-Ost).

Zawadzki, Constantin, Tischlermeister, Beuthen (Wahlkreis Opperl.).

Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei).

Coloffer, Otto, Architekt und Maurermeister, Berlin-Schöneberg (Wahlkreis Potsdam II).

Donners, Karl, Fleischerobermeister, Krefeld (Wahlkreis Düsseldorf-West).

Griiter, Franz, Gastwirt und Bäckermeister, Scherlebeck-Herten (Wahlkreis Westfalen-Nord).

Hellwig, Max, Bäckermeister, Halle (Saale) (Wahlkreis Merseburg).

Francois, Wilhelm, Schlossermeister, Magdeburg (Wahlkreis Magdeburg).

Kohrt, Karl, Schneidermeister, Kiel (Wahlkreis Schleswig-Holstein).

Leonhardt, Adolf, Buchdruckermeister, Kirschenberg a. D. (Wahlkreis Frankfurt a. D.).

Brückner, Robert, Elektroingenieur und Vorstandsmittglied des Westfälisch-Lippischen Handwerkerbundes, Hagen (Wahlkreis Westfalen-Süd).

Schmidt, Franz, Fleischerobermeister, Breslau (Wahlkreis Breslau).

Deutsche Demokratische Partei.

Rnieß, Wilhelm, Ehrenobermeister der Schreiner-Innung, Kassel-Wilhelmshöhe (Landeswahlvorschlag).

Deutschhannoversche Partei.

Mohrbotter, Wilhelm, Schlosserobermeister, Hannover (Wahlkreis Süd-Hannover).

Damit steigt die Gesamtzahl der Handwerksvertreter auf 27 Abgeordnete.

Wir Mittelschlesier begrüßen es ganz besonders, daß die altbewährten Abgeordneten Couradt und Bayer wieder und Fleischermeister Schmidt-Breslau neu in den Landtag eingezogen sind.

Wissenschaftliche Ergebnisse der Ausstellung München 1927

„Das Bayerische Handwerk“

* Die bereits angekündigte Denkschrift „Wissenschaftliche Ergebnisse der Ausstellung München 1927 „Das Bayerische Handwerk““ ist nunmehr fertiggestellt. Das Werk, das in ansprechender Form vorliegt, faßt die gesamte Arbeit, welche die Wissenschaftliche und Historische Abteilung der Münchener Ausstellung mit Unterstützung namhafter Gelehrter, Forscher und Fachleute geleistet haben, zusammen. Inhaltlich bietet das Buch einen großen und beachtenswerten Querschnitt aus der reichen Schau des Vorjahres. Aus den einzelnen Darstellungen beschränken wir uns auf folgende Abschnitte hinzuweisen: Die Bedeutung der Ausstellung München 1927 „Das Bayerische Handwerk“ für das gesamte deutsche Handwerk / Handwerk und Wissenschaft / Ausstellung und Statistik / Das Bayerische Handwerk in Stadt und

Land im Jahre 1926 / Die Organisation des deutschen Handwerks unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Handwerks / Die Ausstellung „Das Bayerische Handwerk“ und die Ermittlung angemessener Preise / Die Frau im Handwerk / Gewerblicher Arbeitsschutz / Gewerbehygiene / Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung im Handwerk / Reichs- und Staatsaufträge in den Ausstellungswerkstätten / Handwerk und Presse / Handwerk und Reklame / Die bayerischen Handwerksaltertümer in der historischen Abteilung der Ausstellung usw. Der dauernde Wert des Buches wird erhöht durch 98 Bildtafeln und 96 Abbildungen. Angesichts des mit vieler Mühe und Sorgfalt ausgewählten Materials verdient das Werk weitgehende Beachtung. Als verantwortlich zeichnen der Direktor und Syndikus der Handwerkskammer von Oberbayern, Geheimrat Dr. Ferdinand Knoblauch, und der Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung der Ausstellung, Dr. Ludwig Pfeuffer. Der Preis des Buches beträgt 10 RM. Bestellungen sind zu richten an die Handwerkskammer von Oberbayern, München 6, Briefschaf.

Lohnsteuer in bar

* Gegenüber dem Vorjahr ist durch Verordnung vom 31. 3. 1928 hinsichtlich der Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Arbeitgeber, welche im Kalenderjahr 1928 die Lohnsteuer in bar überweisen, insofern eine Änderung eingetreten, als für 1928 wiederum für sämtliche Arbeitnehmer Steuerabzugsbelege auszusprechen sind. In Frage kommen hierfür:

- a) Lohnsteuer-Bescheinigungen nach Muster 1,
- b) Lohnsteuer-Überweisungsblätter nach Muster 2.

Die Bordrucke werden von den Finanzämtern kostenlos abgegeben.

Die Ausschreibung von Lohnsteuer-Bescheinigungen (Muster 1) kommt nur für solche Arbeitnehmer in Betracht, welche noch am 31. 12. 1928 im Dienst des Arbeitgebers stehen. Zugelassen ist an Stelle des auf die Rückseite der Steuerkarte für 1928 aufzuklebenden Bordruckes die Lohnsteuer-Bescheinigung an genannter Stelle handschriftlich oder durch Stempelaufdruck abzugeben. Einreichungsfrist bis 15. Januar 1929 an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1929 ausgeschrieben worden ist.

Lohnsteuer-Überweisungsblätter (Muster 2) sind im Kalenderjahr 1928 für alle vor dem 31. 12. 1928 ausgeschiedenen Arbeitnehmer mit einer Durchschrift auszuschreiben. Hiermit ist zur Vermeidung einer Arbeitsüberlastung am Schlusse des Jahres und zwar auch für die inzwischen ausgeschiedenen Arbeitnehmer sofort zu beginnen. Die ausgeschriebenen Lohnsteuer-Überweisungsblätter sind fortlaufend oder in gewissen Zeitabschnitten z. B. am Ende j. Mts. an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1928 ausgeschrieben worden ist. Die Durchschrift des Überweisungsblattes ist für den Arbeitnehmer bestimmt.

Reichsfachausstellung des deutschen Tischlergewerbes

* Die Schreiner-Innung Neustadt-Haardt bittet um Aufnahme folgender Zeilen:

Deutsche Tischlermeister, wartet mit dem Kauf von Holzbearbeitungsmaschinen, von Roh- und Hilfsstoffen bis zur „Redeti“ 1928, der Reichsfachausstellung des deutschen Tischlergewerbes vom 6. bis 12. Juli d. J., die jedem Vergleichsmöglichkeit schafft, wie sie selten geboten werden. Darum ein jeder sich freigemacht und in den Tagen vom 6. bis 12. Juli dieses Jahres nach Neustadt an der Haardt gekommen. Es lohnt sich für jeden deutschen Tischlermeister, dem der sachliche Fortschritt für unser Gewerbe am Herzen liegt. Und welcher unter uns Tischlermeistern wollte diesen nicht? Darum nicht lange besonnen, sondern sich stark gemacht: Ich komme zum 6. Deutschen Tischlertag!

Bekanntmachungen

Regierung zu Breslau

* Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 1. 1901 — III. b. 125 — S. M. Bl. S. 35 / vom 29. 6. 1916 — IV. 3863 — S. M. Bl. S. 226, erkenne ich unter Vorbehalt des Widerrufs den Unterricht der Innungsfachschule der Buch- und Steindruckerei in Schweidnitz als ausreichenden Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule im Sinne des § 2 des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 (Ges. S. 367) an. (I. 26. XVII. Nr. 382/11.)

Breslau, den 13. Juni 1928.
Der Regierungspräsident.

† Die Gewerbeförderungsstelle bei der Handwerkskammer zu Breslau

hat in Verbindung mit dem Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen und steht allen Handwerkern und Gewerbetreibenden Schlesiens für die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Untersuchungen in allen Arten handwerklicher Betriebe zur Verfügung.

Auf Wunsch werden vergleichende Versuche mit Rohstoffen und Materialien, Arbeitsgeräten und Maschinen durchgeführt, Betriebsrichtungen und Arbeitsmethoden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft und Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet.

Auch kaufmännische Fragen in bezug auf Kalkulation, Rechnungsweisen, Buchhaltung, Selbstkostenwesen, Lagerhaltung, Reklameweisen usw. werden behandelt.

Wer also eine Umstellung seines Betriebes vorhat und sich dabei in technischer und organisatorischer Hinsicht beraten lassen will, wende sich an die Handwerkskammer Breslau, Abt. V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8 (Fernsprecher 561 51).

Handwerkskammer Breslau

† Nachdem der in der 43. Vollversammlung beschlossene Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau unterm 13. Juni 1928 — Tgb. I. 24. XVI. Nr. 4133 — genehmigt worden ist, werden an Beiträgen erhoben:

- 5 RM Stammebeitrag und
- 33 1/3 % des für 1927 veranlagten Gewerbesteuergrundbetrages.

Den Magistraten und Gemeinden des Bezirkes gehen die Veranlagungsscheine demnächst zu und machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits fällige 1. Vierteljahresrate umgehend einzufenden ist.

Breslau, den 18. Juni 1928.

Die Handwerkskammer.

A. Bretschneider, C. Weigel,
Präsident, Vize-Präsident.

Beglaubigt gemäß § 18 der Satzungen,
Dr. Paesche, Syndikus.

† Schlesische Meisterkurse zu Breslau Geeignete Vorbereitungsmaßnahme für die Meisterprüfung.

Verzeichnis der Kurse 1928/29.

Tages-Kurse mit ganztägigem Unterricht:

Buchbinder	vom 3. 9. bis 29. 9.
Buchdrucker	3. 9. = 29. 9.
Damen Schneiderinnen	3. 9. = 29. 9.
Damen Schneiderinnen	4. 2. = 2. 3.
Damen Schneiderinnen,	
Oberkursus	4. 3. = 30. 3.
Elektroinstallateure	4. 2. = 16. 3.
Gas- u. Wasserinstallateure	4. 2. = 30. 3.
Herrenschneider	6. 8. = 1. 9.
Herrenschneider	7. 1. = 2. 2.
Herrenschneider, Oberkursus	8. 10. = 3. 11.
Klempner	4. 2. = 2. 3.
Maler	5. 11. = 1. 12.
Maler	7. 1. = 2. 2.
Maler	4. 2. = 2. 3.
Schlosser	26. 11. = 22. 12.
Schuhmacher	6. 8. = 1. 9.
Schuhmacher	7. 1. = 2. 2.
Steinmetze	26. 11. = 22. 12.
Tischler	5. 11. = 1. 12.
Tischler	7. 1. = 2. 2.
Tischler, Flächenbehandlung	20. 8. = 1. 9.

Abend-Kurse

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:
Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Kurse Oktober/Dezember und Januar/März für Herrschneider und Damenschneiderinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurzes an die Kursleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundzüge und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 8, Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

Innungsausschuß zu Breslau

Sprechstunden.

* Jeden Montag, nachmittags von 4—6 Uhr, in unserem Büro, Elisabethstraße 2, kostenlose Beratung

- a) in Steuerfragen,
- b) in Buchführung,
- c) im Versicherungswesen,
- d) in Rechtsangelegenheiten.

Breslau, den 21. Juni 1928.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, W. Baranek,
Vorsitzender, Syndikus.

* Bezüglich der Lehrstellenvermittlung besteht im Handwerk vielfach nicht nur Unklarheit, sondern auch Unsicherheit. Während man ein Teil Lehrlinge nur persönlich annimmt und einstellt, wendet sich der andere Teil ausschließlich an das städtische Berufsamt. Wir bemerken, daß der Innungsausschuß zu Breslau früher eine eigene Lehrstellenvermittlung betrieb. Durch Vertrag mit der Stadt ist diese Lehrstellenvermittlung vor längeren Jahren an das städtische Berufsamt angegliedert worden. Der Innungsausschuß hat für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung stets einen Vertrauensmann (Handwerksmeister) gestellt. Auch bei dem Übergang des städtischen Berufsamtes an die Reichsanstalt ist dieses Verhältnis geblieben. Diejenigen Innungen, welche sich und ihre Mitglieder über das Wesen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung informieren wollen, wollen sich an uns wenden. Wir würden ihnen alsdann unseren Vertrauensmann oder einen sonst geeigneten Herrn als Redner stellen.

Breslau, den 20. Juni 1928.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, W. Baranek,
Vorsitzender, Syndikus.

Glaser-Zwangsinnung zu Breslau

* Mittwoch, den 18. Juli 1928, nachm. 4 Uhr, findet die ordentliche **Johanni-Quartalsversammlung** im Binzenzhaus statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Anmeldungen zum Einschreiben von Lehrlingen sind bis Montag, den 16. Juli, an den Obermeister zu richten. — Die ordnungsgemäß ausgefüllten Lehrverträge, Schulentlassungszeugnisse und 2 M. Einschreibgebühr sind beizufügen. **Gesellenprüfung:** Donnerstag, den 12. Juli. Prüfungsgegenstände, Papiere und 6 M. Gebühren sind bis 4. Juli dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Obermeister Kleinfke, zu überreichen.

Alfred Kleinfke, Obermeister.

Schuhmacher Innung (Zwangs-Innung) Trebnitz

* Montag, den 9. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet im Saale der Stadtbrauerei (Inhaber Stephan) das **Johanni-Quartal** statt, wozu sämtliche Mitglieder zu erscheinen haben.

Tagesordnung: 2 Uhr nachm.: Aufnehmen und Freisprechen von Lehrlingen. — 3 Uhr nachm.: Innungsversammlung. Punkt 1. Berlesen der letzten Niederschrift. 2. Einziehen der Innungs- und Sterbefassenbeiträge. 3. Statuten-Änderung. 4. Verschiedenes. 7 Uhr abends: im selben Saal: Gemütliches Beisammensein, Ball. Die Kollegen werden ersucht, recht zahlreich mit ihren Frauen und erwachsenen Angehörigen und Bekannten sich daran zu beteiligen. Ende?
Der Vorstand. A. Zantke, Obermeister.

Herrenschneider-Zwangsinnung zu Breslau

* Die **Johanni-Hauptversammlung** findet am Montag, den 9. Juli 1928, abends 6 Uhr, im Binzenzhaus Seminarsgasse 1/3, statt.

Tagesordnung: 1. Lehrlingsaufnahme. 2. Genehmigung der letzten Verhandlungsprotokolle. 3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. 4. Antrag der Gruppe Ost auf Wahl einer gemeinsamen Forderndeputation und Erhebung einer Sonder-

umlage zu diesem Zweck. 5. Antrag des Herrn Odaß auf Gewährung einer Beerdigungsbeihilfe für Mitglieder in Höhe von 50 RM und deren Ehefrauen in Höhe von 25 RM. 6. Richtlinien für die Preiskalkulation. 7. Anerkennung des Reichstarifvertrages durch die Innung. 8. Wahl der Delegierten zum Schneidertage in Hamburg und für den Landesverbandstag in Landeshut. 9. Verschiedenes. — Die Jahresrechnung sowie die Bücher und Belege liegen in der Zeit vom 25. Juni bis 9. Juli 1928 im Innungsbüro zur Einsichtnahme aus.

Der Vorstand,
F. A.: Max Schumms, Obermeister.

Zwangsinnung für das Damenschneider-Gewerbe für den Stadt- u. Landkreis Breslau

* Die Mitglieder werden hiermit ersucht, ihre Lehrlinge, deren Lehrverträge sich im Innungsbüro zum Stempeln befinden, zu veranlassen, zu der am Sonntag, dem 30. Juni 1928, nachm. 1/2 Uhr im Binzenzhaus, Seminarsgasse 1/3, stattfindenden Lehrlingsaufnahme bestimmt und pünktlich zu erscheinen. Gleichzeitig werden diejenigen Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung abgelegt und die Prüfungszeugnisse noch nicht erhalten haben, ersucht, bei der am 30. Juni 1928, nachm. 5 Uhr, im Binzenzhaus, Seminarsgasse 1/3, stattfindenden Freipredchungsfeier zur Empfangnahme der Prüfungszeugnisse zu erscheinen.
Kla Hein, Obermeisterin.

Reichsverband des deutschen Tischlergewerbes

* **6. Deutscher Tischlertag** vom Reichsverband des deutschen Tischlergewerbes vom 7. bis 8. Juli 1928 in Neustadt a. d. Haardt.

Tagesordnung:

Freitag, den 6. Juli, nachm. 5 Uhr:

Gesamtvorstandssitzung des Reichsverbandes des deutschen Tischlergewerbes in der „Winzergenossenschaft“, Talstraße 5. Abends 8 Uhr: Zwanglose Zusammenkunft im „Weinhaus Terminus“, Obere Hauptstraße 6.

Sonntag, den 7. Juli, vorm. 10 Uhr:

Vertreterversammlung des Reichsverbandes des deutschen Tischlergewerbes in der „Schillerhalle“, Schillerstraße, oberhalb des Hauptbahnhofes. 1. Eröffnung und Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. 3. Vortrag: Die neuzeitliche Herstellung und Verwendung von Sperrholz (Richtbildervortrag). Referent: Herr Geschäftsführer Heine-Hannover. 4. Vortrag: Handwerk und Wirtschaft. Referent: Herr Dr. Krug, Direktor der Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern. 5. Kassenbericht der Revisoren. 6. Ausprüche und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. 7. Haushaltsplan 1928 und Festsetzung der Beiträge. 8. Wahlen. 9. Anträge. 10. Verschiedenes. Abends 8 Uhr: Begrüßungsabend in der Turnhalle des Turnvereins 1860, Jahnstraße, veranstaltet von der Schreiner-Innung zu Neustadt (Haardt). (Programm s. Festbuch.)

Sonntag, den 8. Juli, vorm. 9.30 Uhr:

Hauptversammlung und öffentliche Tagung des Reichsverbandes des deutschen Tischlergewerbes im Gesellschaftshaus, Karlsruherstraße, Nähe des Hauptbahnhofes. 1. Eröffnung und Begrüßung. 2. Bericht über die Vertretertagung. 3. Die Bedeutung des Handwerks im Staats- und Wirtschaftsleben. Referent: Herr Finanzminister Weber = Dresden. 4. Wege zur wirtschaftlichen Förderung im Tischlerhandwerk. Referent: Herr Dr. Dominka = Erfurt. 5. Die Sorgen des deutschen Tischlerhandwerks. Referent: Herr Gewerberat Fröhlich = Speyer. Abschließend: Zwangloses Mittagessen in den Gaststätten der Stadt. Nachmittags etwa um 3 Uhr: Rundgang um die Höhen der Stadt: Haardt, Treppenweg, Dr. Welsch'sche Terrasse, Hüllsburg, Kübelweg zur Scheffelwarte, Wolfsburgweg, durchs Schöntal nach den Artwurlanlagen (Stadtpark), Hauptallee, vorbei an Realschule und Schützenhaus, Herz Jesu-Kloster zum Konrad-Freytag-Blick nach der Waldmannsburg, Kurhaus Kohler, Waldhaus Bender, darauf gemütliches Beisammensein usw.

Ausreibungen

* Die Ausführung des rd. 33 m langen gemauerten Kanals 1,60/1,80 m in der Niedergassenunterführung soll vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 11, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden.

Die Angebote sind bis Freitag, den 29. Juni 1928, vorm. 10 Uhr, an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 16. Juni 1928.

Die Stadtbaudeputation

* Die Ausführung von Abbruch-, Erd- und Maurer-Arbeiten zum Umbau des Anls für Obdachlose, Magazinstraße 1/3, soll öffentlich vergeben werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Stadt-Bauamt H 2, Blücherplatz 16 III (Alte Börse), Zimmer 174, vom 25. d. M. ab zur Einsicht aus und können auch, soweit Vorrat, gegen Erstattung der Selbstkosten von dort bezogen werden.

Verschlossene, mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis Dienstag, den 3. Juli 1928, vormittags 10 Uhr, ebenda abzugeben, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 18. Juni 1928.

Die Stadtbaudeputation.

Verordnung

über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite (Kreditversicherungsverordnung).

Vom 4. Mai 1928. (Rr 23.)

(Reichsgesetzblatt I S. 155.)

* Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 208), des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 223) und des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a der Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichsteuergesetze (Sparkassenverordnung) vom 22. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 109) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Ein von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen an den Mittelstand eingeräumter Personalkredit (Mittelstandskredit) gilt nur dann als gesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a der Sparkassenverordnung, wenn er unter Beachtung der Vorschriften der §§ 2 bis 5 gewährt wird.

§ 2.

Darlehen gegen Sicherungshypothek.

Darlehen können gegen Bestellung von Sicherungshypotheken gewährt werden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundätzen entsprechen.

§ 3.

Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen und Rechten.

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

a) beweglicher Pfänder (Kombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3 a bis c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 235) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswerts beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für Staatsbanken jeweils geltenden Bestimmungen oder, soweit solche nicht vorhanden sind, nach den von der Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen, aber nur bis zu drei Viertel des nach diesen jeweils geltenden Beleihungsfähiges erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen;

b) von Sparbüchern deutscher öffentlicher Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausbezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 Reichsmark dürfen nur beleihen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypothekendarstellungen, Grundschulden und Rentenschulden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundätzen entsprechen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;

e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 entsprechen (Wechselombarde);

f) von anderen Forderungen, deren Sicherung den Vorschriften der §§ 2 bis 5 entspricht, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 80 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

§ 4.

Darlehen gegen Bürgschaft.

Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

§ 5.

Darlehen gegen Wechsel.

(1) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehensnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse (als Remittenten oder Indossatar) lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Kaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterchriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

§ 6.

Ungesicherte Kredite.

Personalkredite, die nicht nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 gesichert sind, z. B. Darlehen gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit, gelten als ungesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b der Sparkassenverordnung. Sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein.

§ 7.

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 und für die erste Veranlagung nach dem Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925.

Berlin, den 4. Mai 1928.

Der Reichsminister der Finanzen,

In Vertretung: P o p k

Erhebung des zweiten Teilbetrages der Jahresleistungen nach dem Aufbringungs-gesetz für 1928

† Durch Verordnung vom 31. Mai 1928 hat die Reichsregierung für den 2. Teilbetrag der Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928 den an die Finanzklassen zu entrichtenden Tausendsatz des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens um 20 v. H. herabgesetzt. Die aufbringungspflichtigen Unternehmer haben daher als 2. Teilbetrag den im Abschnitt III C, 2 b des Aufbringungsbescheides vorgesehenen Betrag oder, sofern eine Rechtsmittelentscheidung oder ein Berichtigungsbescheid ergangen ist, den darin anderweit festgesetzten Betrag, vermindert um ein Fünftel, zu entrichten. Bis Ende Juni 1928 wird den Unternehmern ein Bescheid über die Höhe des zu entrichtenden Betrages von den Finanzämtern zugehen. Bei dieser Neuberech-

nung des 2. Teilbetrages ist der neueste Stand des Aufbringungsverfahrens (letzte vorliegende Rechtsmittelentscheidung, letzter Berichtigungsbescheid u. dergl.) zugrunde zu legen. Gleichzeitig ist auch durch die genannte Verordnung der Zahlungstermin, der auf den 15. Juni 1928 festgesetzt war, auf den 16. Juli 1928 verlegt worden. Die Senkung war möglich, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Betriebsvermögen der aufbringungspflichtigen Unternehmer größer ist, als zunächst angenommen werden konnte. Da sich bei der Zahlung des 1. Teilbetrages der Jahresleistungen für 1928 gezeigt hat, daß die aufbringungspflichtigen Unternehmer jetzt pünktlicher zahlen als früher, konnte die Frist zwischen der Zahlung an die Finanzklassen und der Abführung des von der Industriebank an den Generalagenten für Reparationsleistungen zu zahlenden Betrages verkürzt und der Zahlungstermin auf den 16. Juli 1928 hinausgeschoben werden.

Termine für Steuerzahlungen im Juni 1928

* Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25. Fernspr. 231 64. Auf folgende Steuerzahltermine wird hingewiesen:

15.—30. Juni: Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Kapital für 1928.

15.—30. Juni: Abgabe der Vermögenserklärung nach dem Stande vom 1. Januar 1928.

Die Zahlung der 2. Rate der Aufbringungszinsen ist vom 15. Juni auf den 16. Juli 1928 verschoben worden. Ferner ist die 2. Rate um 20 % herabgesetzt. Es werden vom Finanzamt über den herabgesetzten Betrag entsprechende Bescheide zugestellt.

Sparen, sparen, sparen!

und

Die Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes

* In der vorigen Ausgabe ist bei dem Artikel unter obiger Bezeichnung durch ein Versehen der Schluß weggeblieben.

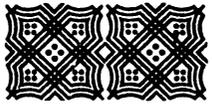
Zur Vervollständigung der beachtenswerten Ausführungen des Herrn Einsenders bringen wir hiermit den Schluß in richtiger Fassung.

„Als Mitglied des Breslauer Bankvereins haben die Ausführungen des Vorstandes im letzten Geschäftsbericht einen starken Eindruck auf mich gemacht, sie geben zu beiden Artikeln wirkungsvoll eine Ergänzung und Abschluß. Es sei mir daher hier ihre Anführung gestattet:

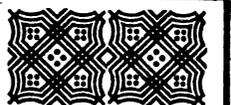
Das Problem der Geldversorgung des Mittelstandes kann nur durch diesen selbst auf dem Wege der Selbsthilfe gelöst werden. Der Mittelstand hat die Kraft in sich, durch finanziellen Zusammenschluß in großen Kreditgenossenschaften nicht nur einer Gefährdung seiner Existenz vorzubeugen, sondern gleich anderen bedeutenden Wirtschaftsgruppen wirtschaftlich und politisch ein Machtfaktor werden zu können, wenn er den gezeigten Weg konsequent beschreitet. Ob der Mittelstand diesen Weg zu Macht und Größe ausbaut, hängt von seiner Einsicht, seiner Ausdauer und seinem festen Willen ab.

Daher, Freunde, rüttelt die Launen, die Zweifler, die Unentschlossenen auf und zeigt ihnen den Weg!

Ein überzeugter Genossenschaftler.



Sür Feierabendstunden



Der Richturmhahn

* Auf des Turmes höchster Spitze saß der alte Wetterhahn,
Schaute vom erhabnen Sitze ruhig sich das Wetter an.
Auf dem Wiste sah er stehen einen jungen Bruderhahn,
Der mit lautem, stolzem Krähen kündet Sturm und Regen an.
Und der Alte rief von oben: „Lieber Bruder, das ist dumm;
Wird man auch dein Krähen loben, dreht man doch den Hals dir um.
Sieh mich an hier auf dem Turme, hab ich jemals schon gekräht?
Nein, ich hab' vor jedem Sturme still mich nach dem Wind gedreht.
Und so bin ich alt geworden in den Zeiten der Gefahr —
Heute Süden, morgen Norden, stumm und lenksam immerdar.
Und daraus magst du ersehen, daß das Glück will jedermann,
Der versteht sich gut zu drehen und den Schnabel halten kann!“
H. Kraemer.

Zwei Berrückte

* Ein Herr, der eine Irrenanstalt besichtigen wollte, stellte sich dem ärztlichen Leiter vor und sagte zu ihm:

„Ich wünsche nicht, in der üblichen Weise durch die Anstalt geführt zu werden, vielmehr möchte ich mit den Patienten verkehren, als wäre ich ein Beamter, ein Arzt, oder sogar als gehörte ich unter sie. Dadurch wird es mir eher möglich, ihren geistigen Zustand sowie die zur Genesung gemachten Fortschritte beurteilen zu können.“

„Mit Vergnügen“, antwortete der Arzt, „heute ist Sonnabend, und am Abend haben wir wie gewöhnlich Ball. Wenn Sie in den Ballsaal, wie wir es nennen, treten wollen, so werden Sie meine Patienten ganz zwanglos tanzen und plaudern sehen können.“

„Würde ich gegen die Regel verstoßen, falls ich mittanzten sollte?“ fragte der Besucher.

„Durchaus nicht“, war die Antwort.

Der Fremde ging in den Ballsaal, und nachdem er das hübscheste unter den anwesenden Mädchen als Tänzerin gewählt hatte, ließ er sich in ein animiertes Gespräch mit ihr ein.

Im späteren Verlauf des Abends begegnete er dem Arzte und sagte ihm:

„Wissen Sie, das Mädchen im weißen Kleide mit blauen Tupfen ist ein ganz merkwürdiger Fall. Ich habe mich mit ihr unterhalten; es war mir aber rein unmöglich zu entdecken, in welcher Richtung ihre Geistesgestörttheit sich äußert. Natürlich sah ich sofort, daß sie geisteskrank ist, das zeigt der seltsame Ausdruck ihrer Augen. Sie hat mich fortwährend so sonderbar angesehen; ich habe sie gefragt, ob sie nicht glaubte, die Königin von Rumänien zu sein, oder ob sie nicht eine große Summe Geldes beim letzten Börsenkraich verloren, oder ob nicht der Schah von Persien ihr einen Heiratsantrag gemacht hätte, — kurz, ich habe auf jede erdenkliche Weise nach der Ursache ihrer Krankheit geforscht, jedoch vergebens, sie war zu listig.“

„Dochst wahrscheinlich“, meinte der Arzt, „sie ist ja keine Patientin, sondern nur Stubenmädchen bei uns und ebenso gut bei Verstand wie Sie selbst!“

Inzwischen war das hübsche Stubenmädchen zu einer Arbeitsgenossin gegangen, der sie von ihrer neuen Bekanntschaft erzählte:

„Hast du den neuen Patienten gesehen? Ein hübscher, großer Mann, mit wunderschönem Bart,

aber ganz und gar verrückt! Er fragte mich, ob ich nicht die Königin von Rumänien wäre, ob ich nicht recht viel Geld an der Börse verspielt hätte, und ob nicht der Schah von Persien mich heiraten wollte. Verrückt ist er, und wie schade! — so ein hübscher, junger Herr!“
Kihaho.

Wozu sparen?

* „Meister Schulze“ wurde er am Stammtisch genannt, obgleich der Herr Schulze ein ehrlicher Kaufmann war, der sich von früh bis zum Abend abmühte, Kundschaft zu erwarten und zu bedienen. Das Geschäftchen ging ganz gut, immer gab's Arbeit, aber zum Sparen kam er dennoch nicht, der Meister Schulze. Alles, was er verdiente, holte ihm der Fiskus ab.

Einmal wollte der Fiskus mehr haben von ihm, als recht und billig war. Das empörte Herrn Schulzes Gemüt. Er schraubte nach Rache, packte ein ganz gehöriges Donnerwetter in die Brusttasche und zog per pedes zum Finanzamt. Ein Auto besaß Herr Schulze noch nicht.

Herr Schulze war bisher noch nie auf dem Finanzamt gewesen. Seine Zahlungen überwies er vom Schekamt. Das ist so modern jetzt.

Finanzamt und Sparkasse waren, wie Herr Schulze alsbald konstatierte, in ein und demselben Gebäude untergebracht. Sehr logisch! Im Flur des Gebäudes befanden sich zwei Schilder: „Sparkasse 1 Treppe“. Darunter stand noch ein wunderschöner Spruch: „Arbeite und spare.“ Und rechts befand sich das andere Schild: „Finanzamt 2 Treppen.“

Herr Schulze packte hier im Zimmer 3, wohin man ihn gemiesen, sein Donnerwetter aus, aber das half ihm nichts, gar nichts. Die Finanzer lachten erst, dann belehrten sie ihn, und als Herr Schulze sich nicht belehren ließ, warfen sie ihn zum Tempel hinaus!

In Herrn Schulze kochte die Volksseele. Als er wieder im Flur stand und die treffliche Ermahnung zu Arbeit und Sparsamkeit las, kam ihm nochmals der Rachegeanke. Flugs holte er feinen Tintenstift hervor und kritzelte etwas an die Wand. „So! Da haben sie's!“

Und als die Finanzer nach getaner Arbeit nach Hause gingen, da erblickten sie die neue Mär an der Wand: „Arbeite und spare für das Finanzamt.“ Die Wörtchen „für das“ hatte Meister Schulze hingemalt. Niemand wußte das, aber mit hat er es später am Stammtisch anvertraut, nachdem das Lokalblättchen von der schönen Geschichte einen Bericht gebracht.
J. M.

Eine berechtigte Frage

* Im alten Athen ließ ein reicher aber nicht im Ruße besonderer Ehrlichkeit stehender Kaufmann über seiner Haustür eine Tafel mit der Aufschrift anbringen: „Nichts Böses trete ein!“ Als einmal Diogenes vorüberging, sagte er zu seinem Begleiter: „Wodurch soll dann der Hausherr eingehen?“

Der Sachse in Bayern

* 's war in der Zeit der letzten Sommerfrische. Da traf sich ein Sommerfrischler aus der Münchenerstadt mit einem Sommerfrischler aus Dräsdan an der Elbe im Gasthaus zum Affen am Schliersee. Beide wurden bald bekannt. Also sprach man vom Wetter. Danach entstand eine gewisse Freundschaft. Also wendete man sich nun auch der hohen Politik zu, wie das unter Freunden so üblich ist. Der Münchner hechtete „de Breißen“ durch; das war sein Lieblingssthem. „Dös muß ma eahm schon lass'n, dös hat er sellmal guat gmacht beim Fried'n anno sechsasechz, der Bismard, nig hat er die Süddeutschen abgwickt

for de Breißen.“ — „Ja“, erwiderte der Herr aus Dräsdan an der Elbe, das war ooch das eenzge Richtige, daß er damals ooch uns Sachsen nicht genoinn hat, denn sonst wärn mer aber edlig widig geworden!“ Der Bajaware horcht auf und tut ungläubig. „Woas? Wüiti? Ja, kennt's denn Ihr in Sagen a wüiti wern? I hob no net koan wüitige Sagen gefeng! Dös müßten's mir o scho amol vornaha!“ „Ja, mei Bester, wissen Se, gefähn hab ich ja nu grade ooch noch keenen widigen Sachsen, awer — ich stell mers ferchterlich vor!“
R. Wendling.

Moderne Amazonen

* Die Amazonen in alter Zeit,
Die trokten den Kriegsgefahren,
Ihr starker Arm warf die Lanze weit
Und tötete Feinde in Scharen.
„Wie kommt's“, frug jüngst mein Freund, „daß Sie tändeln mit Nerven und Fächer, [heut'
Und keine Kampf mehr und Waffe freut?
Sind unsere Frauen denn schwächer?“
Unschuldiger Freund, wie wolkst' ich doch,
Dein Wort dürfte recht behalten!
Die Kampflust haben sie alle noch —
Nur die Waffen sind nicht mehr die alten —
Unsere Frauen mit spitzen Zungen fein
Sind über die Amazonen —
Denn diese erschlugen den Feind allein,
Während sie selbst den Freund nicht schonen!
H. Kraemer.

Der Dichter soll dichten

* Jeder Mensch hat seine Tage.
Stulpnagel beispielsweise dichtet nur Sonnabends. Reimt sein Gedicht auf Gesicht, sein Poem auf bequiem und seine Schlußzeile auf Langeweile.
„Du mußt sofort dichten“, kommt Dienstag nachmittag seine Frau aufgeregt zu ihm.
„Bardon. Aber heute ist nicht mein Tag.“
„Aber die Wasserleitung verdirbt mir die ganze Küche. Sie muß sofort gedichtet werden.“
J. S. Köhler.

Unterschied

* „Mei Schmar'n der schmedt dir, gel?“ sagt d'
„Doch wann i frag: Wann heirat'st mi? [Dirn,
Schneid'ft d' G'sichter wie a holzi Birn'
Und brummst bloß was, du Sappratil!“
„Woast“, lacht der Bua und haut brav ein,
„Dein Schmar'n, den kann i halt vertrag'n;
Doch wenn i di nimmt, kunnt's halt sein,
Daß du mir liegen bleibst im Wag'n!“

Anekdoten

* **Benkendorff, der Bergeklische.** Der russische General von Benkendorff war furchtbar zerstreut und konnte zuweilen die selbstverständlichsten Dinge der Welt vergessen. So kam er während der Manöver in das Postamt einer kleinen Stadt, um nach etwa für ihn eingelassenen Briefen Umschau zu halten. Der Schalterbeamte fragte im unterwürdigsten Tone nach dem Namen des Generals. Dieser schien plötzlich wie versteinert, er sann und sann nach und zog schließlich unberichteter Sache ab. Ihm war plötzlich der eigene Name entfallen. Draußen begegnete er einem anderen, bekannten und hohen Offizier, der ihn mit den Worten „Serbus Benkendorff“ begrüßte. Das Antlitz des solcherart Angesprochenen verklärte sich plötzlich, der General würdigte seinen Kollegen kaum eines Blickes, stürmte ins Postgebäude zurück und donnerte dem erschrocken aufspringenden Beamten triumphierend entgegen: „Benkendorff ist mein Name!“

Beweise und Beweismittel im Zivilprozeß

Von Volkswirt **S e i n z v o m B e r g e**.

Unbefugter Nachdruck verboten.

* Der Ausgang eines Prozesses hängt vielfach davon ab, ob es der einzelnen Partei gelingt, den Beweis für die von ihr behaupteten Tatsachen zu erbringen. Beweisen heißt, dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung verschaffen. Ob und wie der Richter diese Überzeugung erlangt, steht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in seinem Ermessen. Der Richter ist grundsätzlich an keine Beweisregeln gebunden. Ausnahmen bestehen aber beim Urkunden- und Eidesbeweis, ebenso bezüglich der von einer Partei zugestandenen Tatsachen. Keines Beweises bedürfen die dem Gericht offenkundigen (sogenannten notorischen) Tatsachen; sie werden ohne weiteres dem Urteil zugrunde gelegt. Vorgänge, von denen der Richter als Privatmann Kenntnis erlangt hat (z. B. er war Augenzeuge eines Unfalls), dürfen nicht ohne weiteres für das Urteil verwertet werden. Die Notwendigkeit, eine Tatsache zu beweisen, um im Prozeß obzusiegen, heißt Beweislast. Die Verteilung der Beweislast unter den Prozeßparteien ist zum Teil ausdrücklich geregelt, häufig muß aber die Verteilung aus der Natur der Sache entnommen werden. Hiernach hat der Kläger die Beweislast für die den Klagegrund bildenden Tatsachen, der Beklagte die Beweislast bezüglich seiner Einreden. Der Ausgang eines Prozesses hängt häufig lediglich davon ab, welche Partei die Beweislast hat, insbesondere, wenn Tatsachen in Betracht kommen, für die ein Beweis möglich ist.

Beweismittel sind die Gegenstände, mittels deren der Beweis geführt wird. Als Beweismittel kommen in Betracht:

a) **A u g e n s c h e i n**. Augenscheinobjekte sind von der Partei zu bezeichnen, doch kann das Gericht solche auch von Amts wegen heranziehen. Wenn auch gegen den Inhaber eines Augenscheinobjektes kein Zwangsmittel zur Bereitstellung steht, kann das Gericht doch seine Schlüsse aus der Weigerung ziehen.

b) **U r k u n d e n**. Die Echtheit einer Urkunde ist vom Beweisführer zu beweisen. Steht jedoch fest, daß die Namensunterschrift echt ist, so besteht die gesetzliche Vermutung, daß auch der über der Unterschrift stehende Inhalt der Urkunde echt ist, d. h., daß der Aussteller die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben hat. Der Beweis der Echtheit oder der Unechtheit wird auch durch Schriftvergleichung geführt. Nicht unterschriebene Privaturkunden, z. B. Notizen usw., unterliegen der freien Beweiswürdigung des Gerichtes.

Trotz Echtheit einer Urkunde kann die materielle Wirksamkeit der Urkunde durch bestimmte Einreden entkräftet werden: Einwand des mangelnden Ernstes bei Ausstellung einer Urkunde, unbefugte, insbesondere vertragswidrige Ausfüllung eines Blanketts, Geschäftsunfähigkeit, Aufsechtung wegen Drohung oder Irrtums usw. Grundsätzlich nicht zulässig ist dagegen der Einwand, die Urkunde sei vor Abgabe der Unterschrift nicht gelesen worden.

Die Urkunden können sich in verschiedenen Händen befinden, also in der Hand des Beweisführers, des Gegners, eines Dritten, des Gerichts, einer Behörde oder eines Beamten. Dementsprechend ändert sich der Weg der Herbeischaffung und die Ansetzung des Urkundenbeweises. Befindet sich die Urkunde in der Hand des Beweisführers oder bei den Gerichtsakten oder legt sie der dritte Inhaber freiwillig vor, so bedarf es keines besonderen Verfahrens.

Befindet sich die Urkunde in der Hand des Gegners, so wird der Antrag gestellt, ihm die Vorlegung aufzugeben. Jetzt muß sich der Gegner über den Besitz der Urkunde erklären.

Besteht der Gegner den Besitz der Urkunde ein oder gibt er keine Erklärung ab, so ordnet das Gericht die Vorlegung durch sogenannten Beweisbeschluß an, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich sind. Zeugnet der Gegner den Besitz, so kann ihm das Gericht den sogenannten Editionseid auferlegen, d. h., er muß den Besitz abschwören. Der Gegner kann aber auch bestreiten, daß er zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet ist. Dann muß das Gericht durch sogenanntes Zwischenurteil diese Streitfrage entscheiden. Kommt der Gegner der Anordnung zur Vorlegung nicht nach oder verweigert er den Eid, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit oder den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden. Dasselbe gilt, wenn eine Urkunde in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder unbrauchbar gemacht wurde.

Hat der Beweisführer zur Beweisführung in einem vorbereitenden Schriftsatz auf eine in seinen Händen befindliche Urkunde Bezug genommen, so kann der Gegner den Beweisführer auffordern, die betreffende Urkunde vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts niederzulegen. Der Gegner hat dann zur Einsicht eine Frist von drei Tagen, die vom Vorsitzenden des Gerichts auf Antrag gekürzt oder verlängert werden kann. Die Aufforderung und die Benachrichtigung von der Niederlegung können formlos, also telephonisch oder brieflich, erfolgen. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung (ein Anwaltszwang besteht für solche Aufforderungen und Mitteilungen nicht).

Das Gericht kann nicht nur anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie sich bezogen hat, sowie Pläne, Zeichnungen, Akten usw., vorlegt, sondern auch, daß eine Partei zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich vor Gericht zu erscheinen hat. Hinsichtlich der Handelsbücher der Parteien ist das Gericht von Amts wegen, also auch ohne Bezugnahme, zur Anordnung der Vorlegung befugt, aber nur bei Vollkaufleuten.

Befindet sich die Urkunde in den Händen eines Dritten und sind die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich, so kann das Gericht dem Beweisführer eine Frist zur Vorlegung der Urkunde bestimmen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Urkunde beizuschaffen. Gibt der Dritte die Urkunde nicht heraus, so kann er von dem Beweisführer nur im Wege einer selbständigen Klage zur Herausgabe gezwungen werden.

c) **Z e u g e n**. Zeugen sind dritte Personen, welche über gemachte Wahrnehmungen aussagen sollen. Nicht Zeuge in einem bestimmten Prozeß kann also sein die Partei und wer ihr in prozessualer Beziehung gleichsteht, z. B. der geschäftsführende Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der gesetzliche Vertreter (Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter); zeugnisfähig ist dagegen der Prozeßbevollmächtigte.

Grundsätzlich muß jeder geladene Zeuge an Gerichtsstelle erscheinen, ausfragen und seine Aussage beceiden. Verletzung dieser Pflichten zieht Straf- und Zwangsmaßregeln nach sich. Von der Aussagepflicht bestehen unter Umständen Ausnahmen für Beamte, Verlobte und nahe Angehörige, für Geistliche und Ärzte, sowie für diejenigen Zeugen, die durch ihre Aussagen sich oder einem Angehörigen Vermögensschaden, Strafverfolgung und Unehre bringen würden oder insoweit Geschäfts- oder Gewerbegeheimnisse verletzt werden.

Eidesunfähige Personen müssen, Verwandte und solche, welche ein rechtliches Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreites haben (wie z. B. derjenige, der eine Forderung abgetreten hat), können unbeeidigt vernommen werden. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen zur

Aufklärung dienende Fragen vorlegen zu lassen. Die Zeugen werden grundsätzlich persönlich vernommen. Die schriftliche Anhörung ist jedoch dann zugelassen, wenn das Gericht sie für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind, ohne Einverständnis der Parteien bei Auskünften aus Geschäftsbüchern und sonstigen (insbesondere zahlenmäßigen) Aufzeichnungen.

d) **S a c h v e r s t ä n d i g e**. Deren Auswahl erfolgt durch das Gericht, wenn sich die Parteien nicht auf bestimmte Sachverständige einigen. Das Gericht hat freie Hand und das Recht der freien Beweiswürdigung des Beweiswertes des erstatteten Gutachtens.

Der Beweis wird angetreten durch den Antrag der Parteien, einen bestimmten Beweis für eine bestimmte Tatsache zu erheben. Das Gericht kann angebotene Beweise ablehnen, wenn es die Tatsache, um welche es sich handelt, schon kennt, oder wenn es diese Tatsache für unerheblich hält. Die Beweisaufnahme erfordert regelmäßig ein besonderes Verfahren, das vom Gericht durch einen Beweisbeschluß angeordnet wird. Der Beweisbeschluß ist aber für den Richter nicht bindend und durch die Parteien nicht anfechtbar. Den Parteien ist es gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Sind Beweismittel vom Verluste oder schwerer Erreichbarkeit (z. B. bei Auswanderung) bedroht, so läßt das Gesetz ein Verfahren zur Sicherstellung einer voransichtlich künftig erforderlichen Beweiserhebung zu. Ebenso, wenn Mängel einer Sache festzustellen sind, aus denen ein Recht hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzustellen ist, dessen Beweis einem Spediteur, Lagerhalter usw. obliegt. Die Sicherung des Beweises kann also ohne vorgängige neuerliche Verhandlung im anhängigen Prozeß und in gewissen Fällen schon vor Beginn des Prozesses selbst erfolgen.

Der Eid als Beweismittel ist die feierliche Versicherung der schwörenden Partei, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder unwahr sei. Zur Eidesleistung der Partei kommt es entweder, wenn eine Partei der andern über eine streitige Tatsache den Eid zuschiebt oder wenn das Gericht einer Partei den Eid über eine streitige Tatsache auferlegt. Erfahrungsgemäß drängen sich die Parteien zum Eide. Oft wird der ganze Prozeß nur darum geführt, wer den Eid bekommt. Die eine Art der Parteien glaubt oft felsenfest in suggestiver Selbsttäuschung an das ihr Günstige, andere haben vielfach jede Scheu vor dem Meineide verloren. In Erkenntnis dieser Tatsache ist die Prozeßordnung vorsichtig. Sie läßt keine Partei sich zum Eide selbst vorschleichen, „das will und kann ich beschwören“, sondern der Anstoß muß vom Gegner durch Zuschreibung des Eides ausgehen oder vom Gerichte. Es sind deshalb zwei Arten des Parteieides zu unterscheiden:

- a) der Schiedseid, das ist der von einer Partei der anderen zugeschobene oder zurückgeschobene Eid,
- b) der richterliche Eid oder der einer Partei vom Gericht auferlegte Eid (Noteid).

Zu a: Der zugeschobene Eid. Der Beweis wird angetreten durch die Erklärung, daß dem Gegner über eine bestimmte Tatsache der Eid zugeschoben werde. Eideszuschreibung ist das Verlangen, der Gegner soll eine vom Zuschobenden behauptete (hiernach dem Gegner ungünstige) Tatsache eidlich ableugnen. Die Eideszuschreibung ist nur an den Prozeßgegner zulässig. Der gegnerische Teil kann dann unter Umständen seinerseits den Eid wieder zurückschieben. Die zuschiebende Partei muß es sich daher wohl überlegen, ob sie der Gewissenhaftigkeit des Gegners vertrauen kann. Der Eid ist von der Partei oder, wenn solche einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem in Person zu leisten.

Die Zuschreibung des Eides an den Gegner ist aber nicht ohne alles Weitere, sondern nur beschränkt zulässig, nämlich:

nur über bestimmte Tatsachen (nicht etwa aufser Geratewohl zur Ausforschung beliebiger Dinge),

nur über die vom Gegner selbst vorgenommenen Handlungen oder eigenen Wahrnehmungen,

über fremde Wahrnehmungen nur, soweit sie solche seines Vertreters oder Rechtsvorgängers sind,

nur über Tatsachen, deren Gegenteil nicht bereits auf andere Art, also durch andere Beweise, erwiesen ist,

nur durch diejenige Partei, welche für die von ihr behauptete Tatsache beweispflichtig ist.

Bis zur Eidesleistung kann jede Partei die Auserlegung und die Ablegung des Eides dadurch verhindern, daß sie andere Beweismittel für das Eidessthema angibt, die unbedingt vor dem Eide erledigt werden müssen.

Durch den zugeschobenen Eid wird der Gegner gezwungen, sich zu erklären, ob er den Eid annimmt, verweigert oder zurückschiebt. Kraft gesetzlicher Beweisregel gilt im Falle der Eidesleistung die beschworene Tatsache, im Falle der Eidesverweigerung deren Gegenteil für den Prozeß als voll erwiesen. Ist der Gegner zu gewissenhaft, den Eid zu leisten, so schiebt er den Eid zurück oder er muß durch die Verweigerung des Eides eine rechtliche Tatsache gegen sich feststellen. Die Zurückschiebung des Eides ist eine gefährliche Sache, weil der Eid von der Gegenseite gewöhnlich geleistet wird. Erfolgt trotz Aufforderung des Gerichts keine Erklärung, so gilt der Eid als verweigert, und der Beweis ist dem Beweisführer, der den Eid zuschob, gelungen. Dasselbe gilt, wenn die Partei in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurückschiebt, ohne ihn bedingt anzunehmen. Eine Erklärung braucht aber vor Erledigung anderer Beweismittel für das Eidessthema nicht abgegeben zu werden und kann unter Umständen nach anderweitiger Beweisaufnahme widerrufen werden. Nimmt der Gegner den Eid an, so erklärt er sich damit bereit, die Behauptung abzuschwören. Der Eid ist ihm also aufzuerlegen.

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insoweit zulässig, als sie als Eideszuschreibung zulässig wäre. Z. B. der Kläger schiebt dem Beklagten den Eid darüber zu, daß ihm des Klägers Erblasser ein Darlehen gegeben habe, der Beklagte kann diesen Eid nicht an den Erben zurückschieben. Schiebt der Gegner den Eid unzulässigerweise zurück, so gilt der Eid als verweigert.

Je nach Art der zu beschwörenden Tatsachen ist die Eidesnorm verschieden. Man unterscheidet zwischen dem Wahrheitseid und dem Überzeugungseid. Die Anordnung des Eidesbeweises erfolgt in der Regel durch bedingtes

Endurteil, d. h. es wird auf den Eid erkannt. Das bedeutet, daß der Prozeß bis auf den vom Eid abhängigen Punkt vollständig und entscheidungsfähig durchzuverhandeln ist, so daß keine anderen Beweise mehr notwendig sind und der endgültige Ausgang nur noch von der Leistung oder Verweigerung des Eides abhängt. Die Eidesnorm und die Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides wird in dem Urteil genau festgestellt („leistet der Beklagte den Eid, so wird die Klage abgewiesen, verweigert er die Leistung des Eides, so wird er verurteilt usw.“). Durch Beweisbeschluß kann die Eidesleistung dann angeordnet werden, wenn beide Parteien über Norm und Erheblichkeit des Eides einverstanden sind.

Zu b: Richterlicher Eid. Der Richter darf von sich aus ausnahmsweise (als Noteid) das Beweismittel des Parteieides in den Prozeß einführen, wenn die seitherigen Beweise und Verhandlungen (Beweisaufnahme) ihn nicht vollständig von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache überzeugt haben. Ein Recht auf diesen Noteid hat keine Partei, auch wenn sie sich erbietet, einen richterlichen Eid anzunehmen.

Aus den gewerbl. Korporationen

26. Verbandstag des Reichsverbandes des deutschen Elektro-Installateur-Gewerbes e. V. (BEG), Frankfurt am Main

† Dieser seit 26 Jahren als Reichsorganisation des gesamten deutschen Elektro-Installateur-gewerbes bestehende Verband hielt in den Tagen vom 3.—5. 6. 1928 seinen 26. Verbandstag in München ab. Nachdem am 4. Juni 1928 die gut besuchte Vertreterversammlung, gewissermaßen das berufständige Parlament getagt hatte, fand die öffentliche Hauptversammlung, der Verbandstag, am Dienstag, den 5. Juni 1928, vorm. 9 Uhr, im Künstlertheater der Ausstellung zu München statt. Sie wurde mit herzlichen Willkommen-Worten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Felix Baumann aus Zwickau, in Gegenwart von zahlreichen Vertretern der Behörden, befreundeter Vereine und Verbände des In- und Auslandes eröffnet. Rund 250 Teilnehmer wohnten dem Verbandstage bei. Nach einem eingehenden Geschäftsbericht, erstattet durch den Verbandsyndikus Volkswirt R. D. B. Buchwald = Frankfurt a. Main, erstattete Vorstandsmitglied August Leibig = Frankfurt a. Main einen sehr aktuellen Vortrag über „Neuzeitliche Kundenwerbung im Elektro-Installateur-Gewerbe“. Beide Referate, desgleichen die der am Vortage abgehaltenen Fernmelde- und Radiotagung werden in der BEG-Zeitschrift des genannten Verbandes im Wortlaut erscheinen. Es folgte sodann die Verlesung der Beschlüsse. Die auscheidenden Vorstandsmitglieder Felix Baumann-Zwickau, Hugo Unbehauen-Berlin und August Leibig-Frankfurt a. Main wurden

wieder gewählt und Ing. Heinrich Ochs-Nürnberg neu hinzugewählt. Als Tagungsort für die nächstjährige Versammlung wurde Koblenz bestimmt. Die Organisation des Verbandes schreitet rüstig fort. Die Zahl der Mitglieder konnte auf fast 9500 erhöht, die Zahl der Lokalorganisationen auf fast 400 erweitert werden. Mit einer weiteren günstigen Entwicklung ist zu rechnen. Die äußerst harmonisch verlaufene Tagung schloß mit der Deforierung von 35 Mitgliedern, denen für ihre 25 jährige Zugehörigkeit zum Verbands ein Diplom und eine silberne Ehrennadel durch den Vorstand überreicht wurde. Interessenten erhalten den „Bericht über das Geschäftsjahr 1927“ (1. 1. 27 bis 31. 12. 27) durch die Geschäftsstelle des Reichsverbandes, Frankfurt a. Main, Echeffelstr. 1/II., zugestellt.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Darf sich ein Lehrling gegen nicht gerechtfertigte Züchtigung wehren?

† N. hatte einen Sohn, welcher Handwerkslehrling bei B. war. Von der vierjährigen Lehrzeit hatte N. jun. drei Jahre hinter sich. Nach dem schriftlichen Lehrvertrag sollte der Lehrling 8 Mark Wochenlohn im vierten Lehrjahr erhalten. Im Januar mißhandelte ein Gehilfe den erwähnten Lehrling erheblich; es mußte sogar ein Arzt in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber B. entließ darauf den Lehrling sofort, als er von dem Vorgang Kenntnis erhielt. Wegen der Unterbrechung der Lehrzeit verlangte der Vater des Lehrlings von dem Arbeitgeber 300 Mk. Entschädigung. Obgleich B. einwendete, der Gehilfe habe das väterliche Züchtigungsrecht keineswegs überschritten, sondern habe sich in einer Art Notwehr befunden, verurteilte das Arbeitsgericht Magdeburg B. zu etwa 200 Mk. Entschädigung und führte u. a. in der Begründung aus, sei auch das Verhalten des Lehrlings nicht zu billigen gewesen, so könne gleichwohl nicht anerkannt werden, daß der Arbeitgeber richtig gehandelt habe. Hätte der Arbeitgeber dem Vater von dem Verhalten seines Sohnes Nachricht gegeben, so hätte er darauf hinweisen können, daß sein Sohn entlassen werden würde, wenn er sich weiterhin widersetzlich benehmen würde. Möge auch nach der Gewerbeordnung eine leichte Züchtigung des Lehrlings zulässig sein, so könne vorliegend von einer leichten Züchtigung nicht die Rede sein. Der Gehilfe habe den Lehrling wegen eines geringfügigen Anlasses gezüchtigt und ihn, als er sich wehrte, blutig geschlagen; schließlich sei dann noch der Lehrling fristlos entlassen worden. Unter den obwaltenden Umständen sei davon auszugehen, daß der Lehrling ohne triftigen Grund vom Arbeitgeber entlassen worden sei. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Lehrling durch die fristlose Entlassung in seinem Erwerb erheblich geschädigt worden sei. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine eine Entschädigung von 208 Mk. für 26 Wochen angemessen und ausreichend.

Der Funkfreund

Offizielles Organ des Vereins der Funkfreunde Schlesiens e. V. in Breslau sowie seiner sämtlichen schlesischen Ortsgruppen

Unabhängiges Fachblatt für Belehrung, Unterhaltung und Kritik

mit der Programmbeilage „Europafunk“, enthaltend sämtl. in- und ausländischen Programme

Erscheint jeden Freitag * * Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen * * Verlangen Sie Probenummern vom

Verlag Graf, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau, Herrenstr. 20. Fernruf 57182—83

Kammergericht. Gewerbeordnung und Jugendgerichtsgesetz bei Verfümung der Fortbildungsschule

† R. St. aus Berlin = Schöneberg, welcher 17 Jahre alt ist, hatte gegen ein Jahr die Berufsschule nicht besucht; er betonte, er habe arbeiten müssen, um seine arme Mutter zu unterstützen. Da aber St. sowohl vom Jugendamt als auch von der Schulverwaltung öfters vergebens aufgefordert worden war, die Schule zu besuchen, so erachtete das Amtsgericht die Verurteilung des Angeklagten auf Grund der §§ 120, 150 (4) der Gewerbeordnung, der ortstatutarischen Bestimmungen vom 20. April 1925/30. März 1926 und des Jugendgerichtsgesetzes zu 20 Markt für gerechtfertigt; es wurde auch angenommen, daß der Angeklagte die erforderliche Einsicht gehabt habe und eine fortgesetzte Handlung vorliege. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, aus den §§ 120, 150 der Gewerbeordnung erhelle, daß von einer fortgesetzten Handlung keine Rede sein könne; es sei vielmehr ohne Rücksicht auf die Einheit des Vorfalls jede einzelne Schulverfümung mit Strafe zu belegen. Da der Angeklagte noch zu den jugendlichen Personen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 gehöre, so kommen §§ 3, 9 I, o in Betracht; hiernach sei neben der Einrichtsfähigkeit noch die Feststellung erforderlich, daß der Angeklagte fähig sei, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Kammergericht. Auswärts wohnende Lehrlinge können durch Ortsstatut verpflichtet werden, die Fortbildungsschule ihres Beschäftigungsortes zu besuchen

† Der Zimmerlehrling R. aus Regerswalde bei Sagan, welcher bei einer Baufirma in Sagan das Zimmerhandwerk erlernt, war in Strafe genommen worden, weil er die Fortbildungsschule in Sagan nicht besucht habe. R. erachtete sich für

verpflichtet, die Fortbildungsschule in Sagan zu besuchen, da er bei seinen Eltern in Regerswalde wohne und einen Techniker der Baufirma gebeten habe, an den Magistrat in Sagan zu schreiben, damit er vom Besuch der Fortbildungsschule in Sagan befreit werde. Das Jugendgericht in Sagan verurteilte aber den angeklagten Zimmerlehrling zu einer Geldstrafe, da er so lange die Fortbildungsschule in Sagan hätte besuchen müssen, bis er Kenntnis davon erlangt habe, daß seinem Antrag auf Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule in Sagan stattgegeben worden sei. Auf die Revision des Vaters des Angeklagten wurde vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in Sagan zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, ein Teil der Übertretungen des Angeklagten, welche im Mai v. J. begangen seien, müsse als verjährt angesehen werden, da Übertretungen in drei Monaten verjähren, wenn nicht richterliche Handlungen vorliegen, durch welche die Verjährung unterbrochen werde. Was die Schulverfümungen angehe, welche im Juni liegen, so sei Verjährung nicht eingetreten. Auf Grund der §§ 120, 142, 150 der Gewerbeordnung sei nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeitern unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und mit Genehmigung des Bezirksausschusses sei ein rechtsgültiges Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Berufsschule für den Gemeindebezirk Sagan, vom 8. Januar 1914 mit Nachträgen ergangen, nach welchem alle im Gemeindebezirk wohnhaften und dort nicht nur vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, die Berufsschule an den vom Magistrat festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen haben. Zutwiderhandlungen werden gemäß § 150 (4) der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder mit Haft im Unvermögensfalle bestraft. Das Gesetz vom 31. Juli 1923, betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht, beziehe sich nur auf nicht gewerbliche Fortbildungsschulen und könne vorliegend keine An-

wendung finden. Lehrlinge, welche im Bezirk der Stadt Sagan beschäftigt seien, haben an und für sich die Fortbildungsschule in Sagan zu besuchen, wenn sie auch auswärts bei ihren Eltern wohnen. Eine Verurteilung des Angeklagten könne aber nur erfolgen, wenn der jugendliche Angeklagte zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung auch fähig gewesen sei einzusehen, daß er ungesetlich oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Eine Verurteilung jugendlicher Personen zu Geldstrafen lasse sich nur rechtfertigen, wenn die Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 7 des Jugendgerichtsgesetzes nicht für ausreichend erachtet werden.

Kammergericht. Ein Einspruch ohne Unterschrift ist ungültig

† Ein Maler L. aus Biesenthal war in Strafe genommen worden, weil er unbefugt einen Lehrling gehalten und mithin gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung verstoßen habe. L. beantragte gerichtliche Entscheidung und wurde vom Amtsgericht in Eberswalde freigesprochen. Diese Entscheidung focht die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und betonte, der Einspruch des Angeklagten sei unzulässig gewesen, da er vom Angeklagten nicht unterschrieben worden sei. Der Angeklagte bestritt, einen Lehrling gehalten zu haben, es sei lediglich ein Arbeitsbursche gewesen. Der Einspruch sei von einer anderen Person verfaßt und von seiner Frau abgeschrieben und abgesandt worden; mit seiner Unterschrift habe er den Einspruch nicht versehen. Der III. Strafsenat des Kammergerichts hob die Vorentscheidung auf und verwarf den fraglichen Einspruch, indem u. a. ausgeführt wurde, der Angeklagte habe den Einspruch weder geschrieben noch unterschrieben. Der Einspruch sei daher wirkungslos gewesen. Die über L. verhängte Strafe sei mithin unanfechtbar und rechtskräftig geworden.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter B a e s c h e, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter B a r a n e k; für den Anzeigenteil: J. A. St. Breslau 13, Gabelstraße 91, Fernsprecher 379 34. — Verlags-Gesellschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“, Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

<p>Anzüge</p> <p>Leichte Sommerkleidung</p>  <p>Herrn- und Sport-Anzüge</p> <p>Windjacken</p> <p>Oskar Dehmel</p> <p>Neumarkt 45</p>	<p>Autogene Schweißapparate</p> <p>C. Schlawe</p> <p>Breslau I, Reuschestr. 24 Tel. Sammelnumm. 540 51</p> <p>Drogen u. Farben</p> <p>Leim und Schellack Lacke - Artikel</p> <p>Oscar Mohr, Breslau I</p> <p>Kupferschmiedestr. 25 Sammelnummer 254 75</p>	<p>Galvanische Anstalt</p> <p>Carl Lux</p> <p>Breslau I Messergasse 11 Telefon 267 15</p> <p>Metallwaren Galvanische-Anstalt</p>	<p>Max Jung</p> <p>Augustastr. 90 Telefon 339 37</p> <p>Jalousien, Rolläden, Rollos und deren Reparaturen</p>	<p>Leder- u. Schuhbedarf</p> <p>Albert Gutsche</p> <p>Leistungsfähigste Leder- und Schuhbedarfsartikel- handlung Schlesiens.</p> <p>Breslau, Reuschestr. 29-31 Gräbschener Straße 19-21 Moltkestraße 14 Bohrauer Str. 27, Poststr. 7</p>	<p>Pianofortefabrik</p> <p>Traugott Berndt</p> <p>Inh.: Ed. Pohl. Breslau I, Ring 8. Tel. 206 86</p> <p>Aefteste und grösste Fabrik Breslaus!</p>	<p>Stempel, Schilder</p> <p>Alwin Kaiser</p> <p>Gravier-Anstalt Breslau I, Am Rathaus 15 Telefon 294 87</p>
<p>Armaturen</p> <p>Sämtl. Installationsartikel sowie</p> <p>Pumpen</p> <p>aller Art, Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf</p> <p>Milde</p> <p>Handelsgesellschaft m. b. H. Breslau 3, Freiburger Straße 7</p>	<p>Paul Steinbrecher</p> <p>BRESLAU Friedrich-Wilhelm-Str. 106, Frankfurter Straße 121 und Blenenkorb - Drogerie Kupferschmiedestraße 17</p> <p>Farben • Lacke • Firn'sse</p> <p>Elektromotore</p> <p>Elektromotoren</p> <p>Vertrieb u. Reparatur-Anstalt Ankerwickel u. Kollektorenbau. Großes Lager auch gebr. Motoren und Zubehörteile aller Art</p> <p>Ernst Lehmann</p> <p>Breslau X, Matthiassstraße 9 Fernsprecher 274 89.</p>	<p>Gewerbl. Maschinen</p> <p>C. Schlawe</p> <p>Breslau I, Reuschestr. 24 Tel. Sammelnumm. 540 51</p> <p>Holzbearbeitungsmaschinen</p>  <p>Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge</p> <p>nur Breslau X Michaelisstr. 18/22</p> <p>Max Seifert</p> <p>Maschinen- u. Werkzeugfabrik</p>	<p>Alfons Kasper</p> <p>Jalousien aller Art sowie Reparaturen</p> <p>Hohenzollernstraße 83 Fernruf 310 75</p>	<p>Matratzen</p> <p>Fritz Hübner</p> <p>Fabrikation von Stahl- und Auflegematratzen</p> <p>Breslau 10 nur Kreuzburger Str. 17 Fernruf 501 81. Fordern Sie Preisliste.</p>	<p>Sattlerei</p> <p>Adolf Jaeger</p> <p>Breslau 6, Tel. 294 17 Friedr.-Wilhelm-Str. 30</p> <p>Sattel-, Geschirr- u. Lederwarenfabrik</p> <p>Sportbälle Schaukelpferde</p>	<p>Wagenbau</p> <p>Reinhold Knote</p> <p>Breslau 17, Frankfurterstr. 196 Wagen- u. Karosseriebau</p>
	<p>Fiaschenzüge u. Winden</p> <p>C. Schlawe</p> <p>Breslau I, Reuschestr. 24 Tel. Sammelnumm. 540 51</p>	<p>Jalousien</p> <p>Hermann Scholz</p> <p>Breslau X, Mühlgasse 10/11 Telefon 501 27</p> <p>Roll- und Sonnenjalousien Holzdraht-Rouleaux Ausführ. sämtl. Reparaturen</p>	<p>Klempnerartikel</p> <p>C. Schlawe</p> <p>Breslau I, Reuschestr. 24 Tel. Sammelnumm. 540 51</p>	<p>Stahlmatratzen</p> <p>und Bettstellen en gros. Ständiges Lager</p> <p>Hübner, Großpietsch & Sohn Stahlzugleder-matratzen-fabrik</p> <p>Breslau, Helmu. str. 63-65 Telefon 313 97.</p>	<p>Schlosserei</p> <p>M. C. Salkowski</p> <p>Breslau 10, Blüchstraße 17 Telefon 219 43</p> <p>Kunstschmiede u. Bauschlosserei</p>	<p>Besuchen Sie</p> <p>bei Einkäufen jeder Art nur solche wirklich leistungsfähige Firmen, die ihre Inserate in der Zeitschrift</p>
				<p>Möbel</p> <p>Qualitätsmöbel Ladeneinrichtungen bei Zahlungsverleicherung</p> <p>Schoetz & Co.</p> <p>Breslau 23, Lohestr. 33. Telefon 367 54</p> <p>Eigene Tischlerei.</p>	<p>Schubkästen</p> <p>in Steingut für Küchenschränke</p>  <p>Matthias Pink</p> <p>Breslau 2, Hubenstraße 2 Messing-Verglasungen</p>	<p>Schlesiens Handwerk und Gewerbe veröffentlichen.</p> <p>Sie werden gut bedient</p> 

Metalle

Kupfer, Messing, Neusilber, Blei, Zinn
in Blechen, Drähten, Stangen und Röhren
Lötzinn, Lagermetall, Schlaglot, Gas-, Guß- und Siederohr

Werkzeuggußstahl
Julius Sckeyde
Kom.-Ges.

Breslau 1, Ohlauer Straße 21/23

Mannheimer

Versicherungs-Gesellschaft

welche mit verschiedenen Handwerkskammern einen Unfall- u. Haftpflichtversicherungs-Vertrag abgeschlossen hat, empfiehlt sich zum Abschluß von Versicherungen aller Art wie Unfall, Haftpflicht, Glas, Leben, Feuer, Einbruch-Diebstahl und offeriert billigste Prämien unter günstigsten Zahlungsbedingungen

Die Subdirektion für Schlesien Wilhelm von Poser
Breslau 8, Feldstraße 44
Fernruf: 573 75

Vertreter an allen Orten gesucht

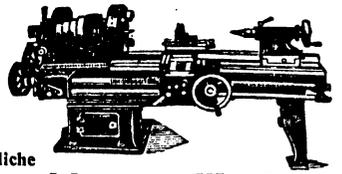
Unser Saisonausverkauf

beginnt am **Donnerstag, 28. Juni**
Gewaltige Preisherabsetzung!
zum Teil bis **50%**

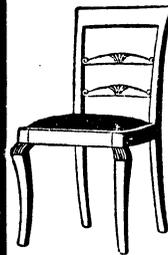
Auf alle nicht besond. rot gezeichneten Gegenstände **10% Sonderrabatt!**
Herren-Bekleidungshaus
Gebr. Meister, Breslau
Albrechtstr. 40 ptr., 1. und 2. Etage
nur eigene Herstellung
Gegründet 1866. Fernsprecher 577 15

Tischlerei-Bedarfsartikel

Größtes Spezialhaus am Platze in Möbelaufgaben, Kehlleisten, Schnitzleisten
□K Tisch- u. Bettfüßen, Schrankfüßen etc.
Überzeugen Sie sich von meiner Qualitätsware und der konkurrenzlosen Preiswürdigkeit
Trachenberger Holzwaren-Fabrik
Emil Ridiger & Co.
Niederlage Breslau, Reuschestraße 13/14
Eingang Reußenohle
um die Ecke von Farbengeschäft Schade.



Sämtliche **Maschinen u. Werkzeuge** für Holz- und Eisenbearbeitung liefern sehr preiswert zu günstigen Zahlungsbedingungen
Gebr. Weiss, Breslau II
Telephon Sammelnummer 385 31



Jaeschke & Kretschmer
Inn.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Telefon 592 76
nur Michaelisstraße 18

Eine Gipfelfestung der Technik ist die neue

Volks-Neu für Schreibmaschine 35 RM.
in vollendeter Konstruktion, mit 30 Typen, Farbbandumschaltung, fertigt eine sichtbare klare Schrift, sogar mehrere Kopien, für jed. Briefbogen passend, da normal breit. Wag. Fordern Sie Broschüre gratis durch
BRUNO PELZ
Sadisch, Kr. Glas in Schlefien



Markisen
Zelte
Leuchtschilder
Reparaturen
Fernruf
Breslau 588 24

Wiederverkäufer Vorzugspreise

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13,
Steinstr. 47. Telefon 344 64

Max Heinze
Schlosserei u. autogene Schweißerei
Telefon 297 06 Breslau 8 Löschstraße 43
Boiler, Holz- und Herdschlangen, Reservoirs, Schwimmerkästen, Hydrophore, Ausdehnungsgefäße, geschweißte Façonstücke, Ofenblasen

Hobel-Bänke

erster Ulmer und mitteldeutscher Herstellung

alle Eisenteile für Hobelbänke, Hobel Hobelmesser · Stechbeitel · Sägen Bohrer · Fräser und sonstige neuzeitliche Werkzeuge für die mechanische Holzbearbeitung liefern in nur bester Ware und zu günstigsten Preisen

Höpner & Co., Eisenwaren
Niesky O.-L.
leistungsfähiges Haus für alle Holzbearbeitungswerkzeuge

Musterbücher und Preislisten kostenlos

Karl Biehan, Glasermeister
Tel. 517 93. Breslau II, Tauentzienstr. 89
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

SAISON-AUSVERKAUF

Prüfungs mit der Ware mit Pauken u. Trompeten

Hiermit ist alles gesagt! - Berge spottbilliger Preise könnten wir aufstürmen, Preise, die allein, und wenn sie noch so niedrig, nichts besagen. Unsere Schaufenster zeigen Ihnen diese spottbilligen Preis und zugleich die Ware und darauf kommt's an.

Rücksichtslos

sind die Preise herabgesetzt. Wir haben alles getan, kein Opfer gescheut, um unsere Riesennäher zu räumen, und wir werden räumen.

mit Pauken u. Trompeten

Auf alle fertigen Konfektionswaren und Pelze, mit Ausnahme d. Markenfabrikate **10% Kassen-Rabatt**

BEGINN: MONTAG, 25. JUNI

Rudolf Petersdorff
BRESLAU, OHLAUER STRASSE, SCHUHBRÜCKE

Glasschleiferei / Glashandlung Autoscheiben

Vertretung Glasversicherungs-Verein a. G. Schwednitz
ALEXANDER ALT
Breslau 13
Augustastr. 71 Telefon 354 13

Bad Landeck Schles.
„Haus Prinzess Louise“
gegenüber d. Georgenbad empfiehlt schöne sonnige Zimmer (8 Balkonzimmer) zu kurz- u. läng. Aufenthalt. Anerkannt vorzügl. Verpflegung, Tagespension von 5.50 Mk. an. Gut bürgerliches Haus.
Besitzer A. Hohesiel

Geschäft

sofort zu pachten od. kaufen gesucht bei gut. Anzahlung oder baldiger Bezahlung. Auf dem Lande bevorzugt. Off. unt. Nr. 567 befördert
J. Ast, Gabitzstr. 91

Schneider-

meister

Klein Laden, keine Spesen!
80 cm br. Zwirnroßhaar von 2.- RM. an
80 cm br. Wollhaartuch 2.30-2.70 RM.
Ia. Moleskin von 1.20 RM. an
Ia. Satin Ärmelfutter von 1.20 RM. an u. s. w.

Außerdem reichhaltiges Restelager. 4 Proz. Rabatt!

Bruno Scholz

nur Alsenstr. 30, III.

W. Matuszewski

Gabitzstr. 37/89
Ecke Opitzstr. 22
Telefon 341 39
Farben, Lacke, Pinsel
Belzen Mattine
Gips, Zement, Karbolneum

Tischlerei

mit Maschinen, 8 bis 10 Bänke, in mittelschleifig. Kreisstadt, sofort günstig zu verpachten, evtl. auch m. Laden u. Möbel-Ausstellungsräumen.
Off. W. 568 bef. J. Ast, Gabitzstraße 91.

Stabeisen, Formeisen, Bleche
Stahl und blk. Wellen
Schloßschrauben
Maschinenschrauben
sowie alle anderen
Schrauben u. Nieten
la Ausschubbleche
empfiehlt
Friedr. Lenke's Nchflg.
Breslau VI
Friedr.-Wilhelm-Str. 3

Furniere Ibus-Sperrplatten Leipziger, Werner & Co.
in- und ausländische Hölzer
Fernruf 554 81 **Breslau 3** Siebenhufener Str. 11-15